

EUROPA-INFORMATIONEN

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

Dezember 2022

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der 10. und letzten Ausgabe der Europa-Informationen des Jahres 2022 bringen wir Sie noch einmal auf den neuesten Stand über die wichtigsten Themen auf europäischer Ebene.

Viel haben wir in diesem Jahr geschrieben über die vielfältigen negativen Auswirkungen des schrecklichen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine. Nahtlos gingen die weltweiten Großkrisen ineinander über. Die EU hat sich aber wie schon in der Corona-Pandemie auch in der Reaktion gegen Russland und in der Unterstützung der Ukraine als handlungsfähig erwiesen.

Die Menschen in der Ukraine müssen gerade jetzt im Winter große Entbehrungen auf sich nehmen, weil das militärisch auf breiter Front zurückgeschlagene Russland einen flächendeckenden Terrorfeldzug gegen die Zivilbevölkerung begonnen hat.

Mehr als 17,7 Mio. Menschen in der Ukraine benötigen humanitäre Hilfe und Unterstützung. 14 Mio. Menschen mussten hier Zuhause verlassen, von diesen sind 6,5 Mio. innerhalb der Ukraine auf der Suche nach Schutz gegen Krieg und Unterstützung im harten Winter.

Seit dem 24. Februar hat die EU 523 Mio. € für humanitäre Hilfsprogramme zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine betroffenen Zivilbevölkerung bereitgestellt. Davon entfallen 485 Mio. € auf die Ukraine und 38 Mio. EUR auf die Republik Moldau.

Die humanitäre Hilfe der EU unterstützt die Menschen in der Ukraine durch die Bereitstellung von (i) Nahrungsmitteln, (ii) Wasser, (iii) lebensnotwendigen Haushaltsgegenständen, (iv) medizinischer Versorgung, (v) psychosozialer Unterstützung, (vi) Notunterkünften und winterfesten Unterkünften, (vii) Schutz, einschließlich Bildung in Notfällen, und (viii) Bargeld zur Deckung des Grundbedarfs. Die Bereitstellung von winterfesten Unterkünften und Wohnungen hat in den kommenden Wochen und Monaten oberste Priorität.

Wir können nur hoffen, dass in 2023 der Frieden wieder nach Europa zurückkehrt und Europa mit dem Wiederaufbau der Ukraine und einer neuen Friedensordnung beginnen kann.

Ich wünsche Ihnen besinnliche Feiertage.

Dr. Lars Friedrichsen

Inhaltsverzeichnis

1. Übergreifende Themen	5
Regelmäßige EU-Finanzhilfe für Ukraine: im Schnitt 1,5 Mrd. Euro im Monat	5
Europäische Verteidigung stärken: EU-Vorschläge für militärische Mobilität	5
70 Jahre Europäisches Parlament	6
Rechtsstaatlichkeit in Ungarn: Kommission schlägt Aussetzung von EU-Mitteln vor	7
2. Inneres, Bau und Digitalisierung	8
600 Millionen Euro Katastrophenhilfe für Deutschland	8
Einigung über Nichtanerkennung russischer Reisedokumente	8
Rat tagt zur Situation an den Migrationsrouten	8
EP nimmt erneuerte Richtlinie zur Cybersicherheit an	9
EU will Cyberabwehr weiter stärken	9
Einigung über Erklärung zu digitalen Rechten und Grundsätzen	9
Gesetz über die digitalen Dienste tritt in Kraft	10
EP nimmt neue Richtlinie für die Sicherheit der wesentlichen Infrastruktur an	10
Vorschlag für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen	10
Verordnung zur Förderung der Interoperabilität des öffentlichen Sektors vorgelegt	11
Fördermöglichkeiten im Bereich Cybersicherheit	11
Verordnung zur Kurzzeitvermietung vorgelegt	11
3. Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung	12
Änderung der Verordnung und Richtlinie zum Schutz gewerblicher Muster und Modelle	12
Parlament nimmt Regeln für mehr Gleichstellung in Vorständen an	12
Kommission startet Konsultation für den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023	13
Verstoß gegen Sanktionsmaßnahmen in Liste der „EU-Straftatbestände“ aufgenommen	13
Rat und Europäisches Parlament einigen sich auf neue Produktsicherheitsvorschriften	14
Einigung auf Vorschriften zu elektronischen Beweismitteln	14
Verordnung zur Kurzzeitvermietung vorgelegt	14
Europäischer Tag der Lohngleichheit	14
4. Finanzen	15
Reform der Schuldenregeln der EU	15
Wirtschaftsprognose: EU-Kommission rechnet mit geringerem Wachstum und höherer Inflation	15
5. Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus, Arbeit, Energie	17
EU-Kommission will übermäßig hohe Gaspreise deckeln	17
Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	17
Onlinetool: Eurostat veröffentlicht Jahrbuch der Regionen 2022	19
Europäisches Parlament für Energiemaßnahmen in nationalen Corona-Aufbauplänen	19
Mehr Transparenz, besserer Datenaustausch: EU-Verordnung zu Kurzzeitvermietungen vorgelegt	20
EU-Fördermittel für Kohleregionen haben nur wenig zur Klimawende beigetragen	21
Europäische Allianz der Solar-Photovoltaik-Industrie	21
Staatliche Beihilfen: Kommission bittet um Stellungnahmen zu De-minimis-Verordnung	22
Wettbewerb: Kommission bittet um Rückmeldungen zur Marktdefinition	22
6. Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume, Umwelt	24
Einigung zu Reduktionszielen für Treibhausgasemissionen	24
EuGH: Klagebefugnis für anerkannte Umweltvereinigungen bei EG-Typengenehmigungen	24
Mitteilung der Kommission zu Düngemitteln	25
Kommissionsvorschlag für neue Euro 7 Standards	26
Neue Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung angenommen	26
Bekämpfung des illegalen Artenhandels: Kommission nimmt überarbeiteten Aktionsplan an	27
Einigung über ambitioniertere Ziele für den Kohlenstoffabbau im LULUCF-Sektor	27
Mitteilung der Kommission zur Unterstützung des EU Algen-Sektors	28
Antibiotikaverbrauch in der Veterinärmedizin: EMA veröffentlicht neuen Bericht	28
Kommission genehmigt deutschen GAP-Strategieplan	29
Ratstagung zur Neuen EU-Waldstrategie für 2030	29

EP bestätigt Vorschriften über die Beschränkung des Zugangs zu nationalen Hoheitsgewässern	30
Förderung nachhaltiger Fischerei und Aquakultur: Kommission genehmigt deutsches Programm	30
EEA-Bericht zur Luftqualität in Europa	30
EP zu exotischen Tieren als Haustiere.....	31
EFSA-Bericht zur Sicherheit von Sulfiten in Lebensmitteln	31
EU tritt Koalition für ein internationales Abkommen gegen Plastikverschmutzung bei	31
Kommissionsvorschlag für freiwilligen Rahmen zur Zertifizierung von CO ₂ -Entnahmen	31
Kommissionsvorschlag zu Verpackungen	32
7. Bildung, Jugend.....	34
Aufbau des europäischen Bildungsraumes.....	34
EU Monitor für die allgemeine und berufliche Bildung 2022	34
8. Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	35
Innovationsradar-Preis der EU 2022 geht an deutsches Nanotechnologie-Unternehmen	35
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut veröffentlicht neue Aufforderung	35
Ausschreibung für EU-Kooperationsprojekte von Kultureinrichtungen gestartet.....	35
152. Plenartagung des Ausschusses der Regionen	35
9. Soziales, Gesundheit und Sport	37
COVID-19: Neuer Impfstoff zugelassen.....	37
10. Medien.....	38
Medienförderung für Projekte zur Europawahl.....	38
11. Laufende Konsultationen	39
12. Termine.....	40
13. Ansprechpartner(innen).....	42

Erklärung zum Haftungsausschluss

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Ministerium übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für EU-Dokumente ist jeweils die amtliche Veröffentlichung maßgeblich. Der Text enthält Hyperlinks, durch die auf externe Seiten und dort angebotene Informationen verwiesen wird.

Es handelt sich um allgemein zugängliche Seiten, deren Auffinden durch die Links erleichtert werden soll. Soweit über Links auf solche Seiten verwiesen wird, ist für deren Inhalt ausschließlich der Betreiber dieser Seiten verantwortlich, das Ministerium macht sich durch die Verweisung die über den Link angebotenen Informationen oder eventuelle Weiterverweisungen nicht zu eigen.

Das Ministerium hat keinen Einfluss auf eine nach Setzung des Links erfolgte Veränderung des Links oder der zugrundeliegenden Inhalte und übernimmt dafür keine Verantwortung. Wenn Sie die Europa-Informationen nicht mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Hierzu reicht aus, wenn Sie auf diese Mail mit der Nachricht „Europa-Informationen abbestellen“ antworten.

1. Übergreifende Themen

Regelmäßige EU-Finanzhilfe für Ukraine: im Schnitt 1,5 Mrd. Euro im Monat

Die Europäische Kommission hat ein Unterstützungspaket für die Ukraine vorgeschlagen: Es hat einen Umfang von bis zu 18 Milliarden Euro für das Jahr 2023, durchschnittlich sollen es 1,5 Milliarden Euro im Monat sein. Dies erfolgt in Form von Darlehen, die im Rahmen eines Instruments der Makrofinanzhilfe+ (MFA+) ausgezahlt werden.

Mit dem Paket (das noch der Genehmigung durch das Europäische Parlament bedarf) kann die Ukraine weiterhin Löhne und Renten zahlen und grundlegende öffentliche Dienstleistungen wie Krankenhäuser, Schulen und Wohnraum für umgesiedelte Personen aufrechterhalten. Sie wird es der Ukraine auch ermöglichen, für makroökonomische Stabilität zu sorgen und kritische Infrastrukturen wie Energieinfrastruktur, Wassersysteme, Verkehrsnetze, Straßen und Brücken, die von Russland in seinem Angriffskrieg zerstört wurden, wiederherzustellen.

Das Geld soll dazu beitragen, einen erheblichen Teil des kurzfristigen Finanzierungsbedarfs der Ukraine zu decken. Der monatliche Bedarf wird von der Ukraine und dem Internationalen Währungsfonds auf insgesamt 3 bis 4 Milliarden Euro im Monat geschätzt.

Um die Mittel für die Darlehen zu sichern, schlägt die Kommission vor, im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie **Anleihen auf den Kapitalmärkten** aufzunehmen. Dies würde es der Kommission ermöglichen, das gesamte Portfolio der Finanzierungsinstrumente zu nutzen, um Marktfinanzierungen zu den günstigsten Bedingungen zu sichern, wenn diese benötigt werden.

Um diese Kreditaufnahme für die Ukraine zu gewährleisten, schlägt die Kommission vor, den **Spielraum des EU-Haushalts 2021-2027** gezielt und zeitlich begrenzt für die Ukraine zu nutzen. Der Spielraum ist die Differenz zwischen der Eigenmittelobergrenze (d. h. dem Höchstbetrag der Mittel, die die Kommission von den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Jahr verlangen kann) und den Mitteln, die sie tatsächlich benötigt, um die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben zu decken.

Der Spielraum, der bereits genutzt wird, um die Kreditaufnahme für Finanzhilfeprogramme für Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wird den Anleiheinvestoren garantieren, dass die Beträge, die der EU zur Finanzierung ukrainischer Kredite geliehen werden, unter allen Umständen zurückgezahlt werden.

Die **Darlehen sind zinsgünstig** und sollen innerhalb von höchstens 35 Jahren ab 2033 zurückgezahlt werden. Die EU schlägt ferner vor, der Ukraine einen **Zuschuss zu den kreditbezogenen Zinskosten** der Ukraine zu gewähren, die von den EU-Mitgliedstaaten bis Ende 2027 in Form externer zweckgebundener Einnahmen für den EU-Haushalt finanziert würden. Diese Beiträge sollten nach 2027 verlängert werden, es sei denn, die Zinszahlungen werden in künftigen langfristigen EU-Haushalten auf andere Weise gedeckt.

[Pressemitteilung in voller Länge](#)

[F&Q zu dem Finanzierungspaket](#)

[Communication of 18 May 2022 on Ukraine relief and reconstruction](#)

[Macro-Financial Assistance to Ukraine](#)

Europäische Verteidigung stärken: EU-Vorschläge für militärische Mobilität

Die EU-Kommission und der Hohe Vertreter für die außen- und Sicherheitspolitik haben am 10. November 2022 einen **Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0** vorgelegt.

Der Aktionsplan zur militärischen Mobilität soll den europäischen Streitkräften helfen, besser, schneller und in ausreichendem Umfang auf Krisen zu reagieren, die an den Außengrenzen der EU und darüber hinaus ausbrechen. Sie wird die Fähigkeit der EU stärken, Mitgliedstaaten und Partner beim Transport von Truppen und deren Ausrüstung zu unterstützen. Sie zielt auf eine besser vernetzte und geschützte Infrastruktur ab und straft Regulierungsfragen. Sie wird die Zusammenarbeit mit der NATO verstärken und die Konnektivität und den Dialog mit wichtigen Partnern fördern.

Aufbauend auf den Ergebnissen des ersten Aktionsplans, der 2018 auf den Weg gebracht wurde, erstreckt sich die neue militärische Mobilität auf den **Zeitraum 2022-2026** und umfasst:

- Ermittlung von **Infrastruktur-Lücken**, als Grundlage für künftige Maßnahmen zur Priorisierung von Verbesserungen und zur Integration der Anforderungen an die Kraftstofflieferkette, zur Unterstützung kurzfristiger großflächiger Bewegungen von Streitkräften;
- **Digitalisierung der Verwaltungsprozesse** im Zusammenhang mit Zolllogistik und militärischen Mobilitätssystemen;
- Maßnahmen zum **Schutz der Verkehrsinfrastruktur** vor Cyberangriffen und anderen hybriden Bedrohungen;
- Entwicklung **militärischer strategischer Kapazitäten** zur Erhöhung der Mobilität der Streitkräfte auf dem Luft- und Seeweg;
- Verbesserung der **Energieeffizienz** und **Klima-Resilienz** der Verkehrssysteme;
- Stärkung der **Zusammenarbeit mit der NATO** und wichtigen strategischen Partnern wie den **USA, Kanada und Norwegen** bei gleichzeitiger Förderung der Konnektivität und des Dialogs mit **regionalen Partnern und Erweiterungsländern** wie der Ukraine, der Republik Moldau und dem westlichen Balkan.

Um ein gut vernetztes, fähiges und sicheres militärisches Mobilitätsnetz zu gewährleisten, unterstützt die Europäische Kommission den Aktionsplan mit Finanzierungsinstrumenten wie der Fazilität „**Connecting Europe**“ (Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten mit doppeltem Verwendungszweck) und dem **Europäischen Verteidigungsfonds** (Unterstützung der Entwicklung interoperabler logistischer und digitaler Systeme).

Der [erste Aktionsplan zur militärischen Mobilität](#) wurde 2018 auf den Weg gebracht, um die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU zu stärken. Sie zielte darauf ab, eine rasche und nahtlose Bewegung von militärischem Personal, militärischem Material und Militärgütern – auch kurzfristig und in großem Umfang – innerhalb und außerhalb der EU sicherzustellen. Der neue Aktionsplan zur militärischen Mobilität entspricht der im [Strategischen Kompass](#) enthaltenen Forderung, die militärische Mobilität unserer Streitkräfte innerhalb und außerhalb der Union nach der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine zu verbessern. Dieser dringenden Notwendigkeit wurde auch in der im Juni 2022 angenommenen [Gemeinsamen Mitteilung über Investitionslücken im Verteidigungsbereich](#) Rechnung getragen.

Die militärische Mobilität wird durch andere Verteidigungsinitiativen unterstützt, insbesondere durch das [Projekt der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit \(SSZ\) für militärische Mobilität](#) und das Projekt „[Logistical Hubs](#)“. Auch das Programm der Europäischen Verteidigungsagentur „Optimierung der Genehmigungsverfahren für grenzüberschreitende Bewegungen in Europa“ und die Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung (CARD) tragen zu den Bemühungen bei.

[Gemeinsame Mitteilung über den Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0](#)

[Website des EAD zur militärischen Mobilität](#)

[Fragen und Antworten zum Aktionsplan zur militärischen Mobilität](#)

[Factsheet zur militärischen Mobilität](#)

[Strategischer Kompass](#)

[Dritter gemeinsamer Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans zur militärischen Mobilität](#)

[Erster Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Aktionsplans für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie](#)

70 Jahre Europäisches Parlament

Bei einer feierlichen Sitzung im Straßburger Plenarsaal erinnerten die Europaabgeordneten an die Gründung der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 1952.

Die Gemeinsame Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) war der Vorläufer des Europäischen Parlaments.

EP-Präsidentin Roberta Metsola eröffnete die Sitzung und betonte, dass die Versammlung in den 70 Jahren seit ihrer ersten Tagung 1952, noch als Versammlung der EGKS, stetig an Bedeutung gewonnen habe. Sie sagte: „Das Europäische Parlament ist zum einzigen direkt gewählten, mehrsprachigen, transnationalen Mehrparteienparlament der Welt“ geworden. Seine 705 direkt gewählten Mitglieder sind Ausdruck der europäischen Öffentlichkeit (...). Heute mehr denn je ist dieses Parlament die demokratische Stimme der Bürgerinnen und Bürger und steht für die Wahrung der demokratischen europäischen Werte.“

Hintergrund

Am 10. September 2022 jährte sich die erste Tagung der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zum 70. Mal. 1952 kamen 78 Abgeordnete aus den nationalen Parlamenten jedes Mitgliedsstaates zusammen. 1958 wurde nach der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft die Gemeinsame Versammlung der EGKS erweitert und in die „Europäische Parlamentarische Versammlung“ umbenannt. 1962 nahm sie den Namen „Europäisches Parlament“ an.

Rechtstaatlichkeit in Ungarn: Kommission schlägt Aussetzung von EU-Mitteln vor

Am 30. November 2022 hat die Kommission eine Bewertung im Rahmen der Konditionalitätsregelung vorgelegt, wonach sie die Aussetzung der Zahlung von EU-Mitteln an Ungarn vorschlägt. Die Kommission stellt fest, dass trotz der unternommenen Schritte nach wie vor ein Risiko für den EU-Haushalt besteht, da die noch nicht umgesetzten ungarischen Abhilfemaßnahmen struktureller und horizontaler Art sind. Ungarn hat nach Auffassung der Kommission in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz des EU-Haushalts noch keine ausreichenden Fortschritte erzielt, um Gelder aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erhalten. Zwar bewertete die Kommission den ungarischen Aufbau- und Resilienzplan positiv. Es sind allerdings keine Zahlungen möglich, solange Ungarn die vereinbarten 27 „Super-Etappenziele“ nicht ordnungsgemäß erreicht hat. Auch Kohäsionsmittel in Höhe von 7,5 Milliarden € sollen zunächst nicht freigegeben werden.

Im Rahmen der Konditionalitäts-Verordnung wird die Kommission nun dem Rat ihre Analyse der Umsetzung der 17 Abhilfemaßnahmen durch Ungarn übermitteln. Anschließend hat der Rat bis zum 19. Dezember Zeit, um einen Beschluss über den Kommissionsvorschlag zu fassen.

[Pressemitteilung](#)

600 Millionen Euro Katastrophenhilfe für Deutschland

Der Haushaltsausschuss des EP hat am 17. November 2022 fast 720 Mio. € aus dem EU-Solidaritätsfonds für Naturkatastrophen in sieben EU-Ländern im Jahr 2021 bewilligt. Mit 612,6 Mio. € geht der größte Teil der Gelder an Betroffene der Überschwemmungen in Deutschland im Sommer 2021.

Von den 718,5 Mio. € aus dem [Solidaritätsfonds der Europäischen Union](#) (EUSF) erhält Deutschland den größten Anteil. Die Gelder dürfen ausschließlich für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen verwendet werden.

Im Zusammenhang mit den katastrophalen Überschwemmungen im Juli 2021 gehen:

- 612,6 Mio. EUR für überschwemmte Regionen im Südwesten Deutschlands, auch im Ahrtal
- 87,7 Mio. EUR an Belgien
- 4,7 Mio. EUR an die Niederlande
- 797.520 EUR an Österreich
- 1,8 Mio. EUR an Luxemburg

Das Hilfspaket wurde von den Abgeordneten mit 30 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und Enthaltung angenommen. Die Abstimmung muss im Plenum in Straßburg während der Dezembersitzung bestätigt werden.

Hintergrund

Der Fonds wurde als Reaktion auf die schweren Überschwemmungen in Mitteleuropa im Sommer 2002 eingerichtet. Seitdem wurde er bei 100 Katastrophen in Anspruch genommen, die eine Reihe unterschiedlicher Katastrophen wie Überschwemmungen, Waldbrände, Erdbeben, Stürme und Dürren umfassten. Der Fonds wurde auch für 20 Maßnahmen als Reaktion auf Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit mobilisiert. Bisher wurden 28 verschiedene europäische Länder mit über 7 Mrd. EUR unterstützt.

Einigung über Nichtanerkennung russischer Reisedokumente

Am 10. November 2022 haben der Ratsvorsitz und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung über einen Beschluss erzielt, wonach in der Ukraine und in Georgien ausgestellte russische Reisedokumente nicht anerkannt werden. Der Beschluss ist eine Reaktion auf den ungerechtfertigten militärischen Angriff Russlands auf die Ukraine und die Praxis Russlands, Einwohnern der besetzten Regionen internationale russische Pässe auszustellen. Er folgt auch auf den einseitigen Beschluss Russlands, die Unabhängigkeit der georgischen Hoheitsgebiete Abchasien und Südossetien 2008 anzuerkennen.

Russische Reisedokumente, die in von Russland besetzten Regionen in der Ukraine oder in abtrünnigen Gebieten Georgiens oder für dort wohnende Personen ausgestellt werden, werden nicht als gültige Reisedokumente für die Erteilung eines Visums oder das Überschreiten der Grenzen des Schengen-Raums anerkannt. Russische Reisedokumente, die in diesen Regionen ausgestellt wurden, werden von den EU-Mitgliedstaaten bereits nicht anerkannt oder bald nicht mehr anerkannt. Ziel dieses Beschlusses ist es, ein gemeinsames Konzept festzulegen, das ordnungsgemäße Funktionieren der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik zu gewährleisten und die Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die vereinbarte Text muss noch vom Rat und vom Europäischen Parlament gebilligt werden, bevor das förmliche Annahmeverfahren eingeleitet werden kann.

[Pressemitteilung](#)

Rat tagt zur Situation an den Migrationsrouten

Die Innenministerinnen und -minister erörtern am 25. November 2022 die derzeitige Lage entlang aller Migrationsrouten und ziehen Bilanz über die dringenden Herausforderungen und das gemeinsame Vorgehen. Die Ministerinnen und Minister betonen, wie wichtig es ist, auf der Grundlage eines Gesamtrouten-Konzepts ein verstärktes Augenmerk auf alle Routen zu richten. Sie bekräftigten die Einigkeit der EU angesichts der derzeitigen und künftigen Herausforderungen. Gerade am Mittelmeer gab es in der Vergangenheit Spannungen zwischen den angrenzenden Mitgliedstaaten. Der Rat will weiter verstärkt an der Reform des Asyl- und Migrationspakets

arbeiten. Vor der Sitzung hatte die Kommission einen [Aktionsplan](#) für die Zentrale Mittelmeerroute veröffentlicht. Solche Pläne sollen in Zukunft für alle Migrationsrouten erarbeitet werden.

[Pressemitteilung](#)

EP nimmt erneuerte Richtlinie zur Cybersicherheit an

Am 10. November 2022 hat das Europäische Parlament die Richtlinie über die Netz- und Informationssicherheit (NIS2) angenommen. Die bereits im Mai zwischen Parlament und Rat vereinbarte Gesetzgebung sieht strengere Verpflichtungen für das Cybersicherheitsrisikomanagement, die Meldepflichten und den Informationsaustausch vor. Die Anforderungen umfassen unter anderem die Reaktion auf Sicherheitsvorfälle, die Sicherheit der Lieferketten, Verschlüsselung und die Offenlegung von Sicherheitslücken.

Mehr Unternehmen und Sektoren müssen Maßnahmen zum Schutz ihrer Daten ergreifen. Die neuen Sicherheitsbestimmungen gelten besonders für "wesentliche Sektoren" wie Energie, Verkehr, Banken, Gesundheit, digitale Infrastruktur, öffentliche Verwaltung und Raumfahrt. Alle mittleren und großen Unternehmen in den ausgewählten Sektoren würden ebenfalls unter die Gesetzgebung fallen. Außerdem wird der Rahmen für eine bessere Zusammenarbeit und einen besseren Informationsaustausch zwischen verschiedenen Behörden und Mitgliedstaaten geschaffen und eine europäische Datenbank für Sicherheitsrisiken eingerichtet. Nach der Zustimmung des Parlaments nahm der Rat das Gesetz am 28. November 2022 förmlich an, so dass es im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden kann.

[Pressemitteilung](#)

EU will Cyberabwehr weiter stärken

Die Kommission und der Hohe Vertreter haben am 10. November 2022 eine EU-Politik für die Cyberabwehr im Paket mit einem [Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0](#) vorgelegt. Diese zielt darauf ab, die Cyberabwehrfähigkeiten der EU zu stärken und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Cyber-Gemeinschaften (Zivilbereich, Strafverfolgung, Diplomatie und Verteidigung) auszubauen. Sie soll das Cyberkrisenmanagement in der EU effizienter machen, und sie soll dazu beitragen, die strategischen Abhängigkeiten bei kritischen Cybertechnologien zu verringern und gleichzeitig die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) zu stärken. Zugleich soll die Politik die Ausbildung fördern, Cybertalente anziehen und halten und die Zusammenarbeit mit unseren Partnern im Bereich der Cyberabwehr intensivieren. Dazu sollen verstärkte Koordinierungsmechanismen zwischen nationalen und EU-Akteuren, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Cybersicherheitsgemeinschaften zu intensivieren, verstärkt genutzt werden. Die Mitgliedstaaten sollen die Investitionen in moderne militärische Cyberabwehrfähigkeiten erheblich erhöhen und dabei gemeinsam handeln. Auch die Standardisierung und Zertifizierung der Cybersicherheit soll vorangetrieben werden. EU-Mittel sollen über die auf EU-Ebene verfügbaren Kooperationsplattformen und Finanzierungsmechanismen wie die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ), den Europäischen Verteidigungsfonds sowie Horizont Europa und das Programm „Digitales Europa“ bereitgestellt werden.

Die Kommission und der Hohe Vertreter werden die Fortschritte bei der Umsetzung der in der Gemeinsamen Mitteilung über die EU-Politik zur Cyberabwehr vorgesehenen Maßnahmen überwachen, bewerten und dem Rat der EU jährlich einen Bericht vorlegen.

[Pressemitteilung](#)

Einigung über Erklärung zu digitalen Rechten und Grundsätzen

Die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission haben am 14. November 2022 die Verhandlungen die Erklärung über die Werte der EU in der digitalen Welt abgeschlossen. Ziel der Erklärung ist es, die europäischen Werte im Rahmen des digitalen Wandels zu fördern, wobei die Menschen in den Mittelpunkt gestellt werden und die digitalen Technologien allen Menschen und Unternehmen sowie der Gesellschaft als Ganzes zugutekommen. Der Weg der EU zum digitalen Wandel der Gesellschaften und Volkswirtschaften beinhaltet insbesondere digitale Souveränität auf offene Weise, Achtung der Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, Inklusion, Barrierefreiheit, Gleichheit, Nachhaltigkeit und Achtung der Rechte und Bestrebungen der Bürger. Das Ergebnis der Verhandlungen muss nunmehr vom Rat, vom Europäischen Parlament und von der Kommission gebilligt werden.

[Pressemitteilung](#)

Gesetz über die digitalen Dienste tritt in Kraft

Am 16. November 2022 trat das Gesetz über die digitalen Dienste (Digital Services Act, DSA) EU-weit in Kraft. Der DSA gilt für alle digitalen Dienste, die den Verbrauchern Waren, Dienstleistungen oder Inhalte vermitteln. Er verpflichtet Online-Plattformen, Gefahren besser zu begrenzen und die Rechte der Nutzer stärker zu schützen. Den Plattformen müssen transparenter werden und unterliegen neuen Rechenschaftspflichten. Die neuen Vorschriften gelten einheitlich in der ganzen EU. Damit sollen Bürgerinnen und Bürger und deren Grundrechte im Internet besser geschützt und insbesondere Hass und politische Radikalisierung eingedämmt werden.

Nach dem Inkrafttreten des DSA haben die Online-Plattformen drei Monate Zeit, um die Zahl der aktiven Endnutzer auf ihren Websites zu veröffentlichen. Auf der Grundlage dieser Nutzerzahlen wird die Kommission prüfen, ob eine Plattform als sehr große Online-Plattform oder Suchmaschine benannt werden sollte. Nach der Entscheidung der Kommission über die Einstufung hat das betreffende Unternehmen vier Monate Zeit, um den Verpflichtungen aus dem DSA nachzukommen, einschließlich der Durchführung und Übermittlung der ersten jährlichen Risikobewertung an die Kommission. Die EU-Mitgliedstaaten müssen ihre Koordinatoren für digitale Dienste bis zum 17. Februar 2024, dem Datum des allgemeinen Geltungsbeginns des DSA, beauftragen, wenn der DSA für alle in seinen Geltungsbereich fallenden Unternehmen vollständig anwendbar ist.

[Pressemitteilung](#)

EP nimmt neue Richtlinie für die Sicherheit der wesentlichen Infrastruktur an

Das Europäische Parlament hat am 22. November 2022 die Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen angenommen. Mit 595 zu 17 Stimmen bei 24 Enthaltungen nahmen die Abgeordneten die Einigung mit dem Rat auf Mindestregeln für Risikobewertungen und Resilienzstrategien der Mitgliedstaaten an. Damit wird unter anderem eine einheitliche, EU-weit gültige Definition für den Begriff „kritische Infrastruktur“ festgelegt. Die Richtlinie umfasst strengere Regeln für die Risikobewertung und Berichterstattung für wesentliche Akteure in folgenden elf Bereichen: Energie, Verkehr, Bankwesen, Finanzmarktinfrastuktur, digitale Infrastruktur, Trinkwasser, Abwasser, Lebensmittel (einschließlich Herstellung, Verarbeitung und Lieferung), Gesundheitswesen, öffentliche Verwaltung und Raumfahrt.

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten Resilienzstrategien verabschieden und zentrale Anlaufstellen für länderübergreifende Kommunikation schaffen. Dadurch soll verhindert werden, dass hier und bei anderen Initiativen zur Förderung der Widerstandsfähigkeit doppelt Berichte verfasst werden müssen und dadurch unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht. Aus Transparenzgründen sollen die wesentlichen Akteure den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über sämtliche Vorfälle oder Störungen berichten. Die Behörden müssen anschließend die Öffentlichkeit darüber informieren, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Im weiteren Verfahren muss der Rat die Einigung formell annehmen.

[Pressemitteilung](#)

Vorschlag für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen

Die Kommission schlug am 27. Oktober 2022 vor, die EU-Vorschriften für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch vom 14. März 2012 zu aktualisieren. Unerlaubte Ströme von Feuerwaffen begünstigen schwere und organisierte Kriminalität, einschließlich Terrorismus, indem sie ein gewaltsames Vorgehen zur Erreichung krimineller Ziele ermöglichen, gesetzwidrige Geschäftsaktivitäten unterstützen und sie vor Wettbewerb schützen. Unerlaubte Feuerwaffen betreffen auch andere Bereiche der organisierten Kriminalität, wie den illegalen Drogenhandel und den Menschenhandel. Schätzungen zufolge befanden sich 2017 in der EU 35 Millionen unerlaubte Feuerwaffen in der Hand von Zivilpersonen (56 % der geschätzten Gesamtzahl an Feuerwaffen). Die vorgelegten Vorschriften sollen den legalen Handel mit Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch erleichtern und den Verwaltungsaufwand für Hersteller, Händler und Nutzer von Feuerwaffen verringern. Die überarbeiteten Vorschriften sollen die Sicherheit erhöhen, dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen entgegenwirken und koordinierte Kontrollen und Risikobewertungen ermöglichen, um die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen zu verbessern. Im weiteren Verfahren müssen das Europäische Parlament und der Rat den Vorschlag annehmen.

[Pressemitteilung](#)

Verordnung zur Förderung der Interoperabilität des öffentlichen Sektors vorgelegt

Die Kommission hat am 21. November 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung für ein interoperables Europa und eine dazugehörige Mitteilung angenommen, mit denen die grenzüberschreitende Interoperabilität und Zusammenarbeit im öffentlichen Sektor in der gesamten EU gestärkt werden sollen. Mit dem Gesetz für ein interoperables Europa soll ein Rahmen für die Zusammenarbeit öffentlicher Verwaltungen in der gesamten EU geschaffen werden, der dazu beitragen soll, einen sicheren grenzüberschreitenden Datenaustausch aufzubauen und gemeinsame digitale Lösungen wie quelloffene Software, Leitlinien, Checklisten, Rahmen und IT-Tools zu vereinbaren.

Mit der Verordnung sollen Bewertungen zur Beurteilung der Auswirkungen von Änderungen der IT-Systeme auf die grenzüberschreitende Interoperabilität in der EU verpflichtend werden. Zudem soll eine strukturierte EU-weite Zusammenarbeit gefördert werden. Ein Portal soll die Weitergabe und Weiterverwendung von oftmals quelloffenen Lösungen unterstützen. Weiterhin sollen Innovations- und Unterstützungsmaßnahmen eingeführt werden, einschließlich Reallabore für politische Experimente, GovTech-Projekte zur Entwicklung und Ausweitung von Lösungen für die Weiterverwendung sowie Unterstützung von Schulungen.

Der künftige Rahmen für die Interoperabilitätszusammenarbeit wird vom Beirat für ein interoperables Europa betreut. Der Beirat soll sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten, der Kommission, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zusammensetzen. Die Gemeinschaft für ein interoperables Europa, die den Beirat unterstützt, soll ein breites Spektrum von interessierten Praktikern und Experten zusammenführen, z. B. aus GovTech-Unternehmen und der Open-Source-Gemeinschaft sowie aus Regionen und Städten.

Im weiteren Verfahren muss der Vorschlag vom Rat und Europäischen Parlament angenommen werden.

[Pressemitteilung & Verordnung](#)

Fördermöglichkeiten im Bereich Cybersicherheit

Die Kommission hat am 15. November 2022 neue Ausschreibungen für innovative Cybersicherheit veröffentlicht. Sie bittet Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und andere Organisationen, bis zum 15. Februar 2023 Vorschläge einzureichen. Insgesamt stehen Finanzhilfen in Höhe von 176,5 Millionen € aus dem Programm „Digitales Europa“ bereit.

Ziel der Ausschreibungen ist es, die Cybersicherheit der 5G-Netzinfrastruktur durch sicherer Dienste sowie die Test- und Zertifizierungskapazitäten zu verbessern. Die Finanzhilfen sollen auch helfen, die neuen Vorschriften für die Cybersicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS2-Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Außerdem werden die Sicherheitszentren in der EU bei der Erhebung und beim Austausch von Informationen über Cybervorfälle unterstützt. So soll die Widerstandsfähigkeit der EU im Bereich der Cybersicherheit und die Fähigkeit zum Schutz, zur Aufdeckung, zur Abwehr und zur Abschreckung von Cyberangriffen verbessert werden. An den Ausschreibungen können Einrichtungen aus den EU-Mitgliedstaaten und den EFTA/EWR-Ländern teilnehmen.

[Ausschreibungen](#)

Verordnung zur Kurzzeitvermietung vorgelegt

Die Kommission hat am 7. November 2022 eine Verordnung vorgeschlagen, um die kurzfristige Vermietung von Unterkünften EU-weit transparenter, effektiver und nachhaltiger zu machen. Siehe unter [5. Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus, Arbeit, Energie](#).

Änderung der Verordnung und Richtlinie zum Schutz gewerblicher Muster und Modelle

Die Kommission legte Änderungsvorschläge zur geltende Verordnung und Richtlinie zum Schutz gewerblicher Muster und Modelle am 29. November 2022 vor. Damit will sie ein vereinfachtes und gestrafftes Verfahren für die EU-weite Eintragung eines Geschmacksmusters erreichen. Durch die Erleichterung der Vorlage von Geschmacksmustern in einer Anmeldung (z. B. durch die Einreichung von Videodateien) oder die Kombination mehrerer Geschmacksmuster in einer Anmeldung sowie durch die Senkung der für die ersten zehn Schutzjahre zu entrichtenden Gebühren werden die neuen Vorschriften den Schutz von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern zugänglicher, effizienter und erschwinglicher machen, insbesondere für einzelne Entwerfer und KMU.

Weiterhin will die Kommission harmonisierte Verfahren und Gewährleistung der Komplementarität mit den nationalen Geschmacksmustersystemen erreichen, z. B. in Bezug auf die Anforderungen für die Eintragung von Mustern und Modellen oder die Vereinfachung der Vorschriften für die Nichtigerklärung eingetragener Muster und Modelle.

Durch die Einführung einer EU-weiten "Reparaturklausel" in die Geschmacksmusterrichtlinie sollen die neuen Vorschriften dazu beitragen, den Wettbewerb auf dem Ersatzteilmarkt zu öffnen und zu verstärken. Dies ist besonders wichtig für den Kfz-Reparatursektor, wo es in allen EU-Ländern rechtlich möglich sein sollte, identische Karosserieteile für die Reparatur zu reproduzieren, um das ursprüngliche Aussehen wiederherzustellen. Die vorgeschlagene "Reparaturklausel" sollte nur für künftige Geschmacksmuster sofortige Rechtswirkung haben, während bereits geschützte Geschmacksmuster während einer Übergangszeit von zehn Jahren geschützt bleiben sollten.

Im weiteren Verfahren müssen der Rat und das Europäische Parlament dem Vorschlag zustimmen.

[Pressemitteilung](#)

Parlament nimmt Regeln für mehr Gleichstellung in Vorständen an

Am 22. November 2022 nahm das Europäische Parlament die Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten an – zehn Jahre nach der erstmaligen Vorlage des Vorschlags. Mit der Richtlinie will man transparente Einstellungsverfahren in Unternehmen erreichen. Bis Ende Juni 2026 sollen mindestens 40 % der Posten nicht geschäftsführender Direktoren bzw. 33 % aller Unternehmensleitungsstellen von dem unterrepräsentierten Geschlecht besetzt werden.

In den neuen Vorschriften heißt es, das Hauptkriterium bei den Auswahlverfahren, die transparent sein sollten, müsse auch künftig die Leistung sein. Börsennotierte Unternehmen müssen den zuständigen Behörden einmal jährlich Informationen über die Vertretung von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen vorlegen. Wenn sie die gesetzten Ziele nicht erreicht haben, müssen sie mitteilen, wie sie diese erreichen wollen. Diese Informationen werden auf der Website des Unternehmens in leicht zugänglicher Form veröffentlicht.

Für kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten gilt die Richtlinie nicht.

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten müssen wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen (z.B. Geldbußen) für Unternehmen vorsehen, in denen es keine offenen und transparenten Einstellungsverfahren gibt. Wenn der von dem jeweiligen Unternehmen gewählte Vorstand gegen die Grundsätze der Richtlinie verstößt, könnte er von einem Gericht für nichtig erklärt werden.

- 40 % der Stellen ohne Leitungsaufgaben sind für das unterrepräsentierte Geschlecht vorzusehen
- Abschreckende Strafen für Unternehmen, die die Regeln nicht einhalten
- Ausnahme für kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten

Bis Juli 2026 müssen alle großen börsennotierten Unternehmen in der EU dafür sorgen, dass es mehr Frauen in ihren Führungsetagen gibt.

Am Dienstag nahm das Europäische Parlament die Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten an – zehn Jahre nach der erstmaligen Vorlage des Vorschlags. Mit der Richtlinie will man transparente Einstellungsverfahren in Unternehmen erreichen. Bis Ende Juni 2026 sollen mindestens 40 % der Posten nicht geschäftsführender Direktoren bzw. 33 % aller Unternehmensleitungsposten von dem unterrepräsentierten Geschlecht besetzt werden.

In den neuen Vorschriften heißt es, das Hauptkriterium bei den Auswahlverfahren, die transparent sein sollten, müsse auch künftig die Leistung sein. Börsennotierte Unternehmen müssen den zuständigen Behörden einmal jährlich Informationen über die Vertretung von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen vorlegen. Wenn sie die gesetzten Ziele nicht erreicht haben, müssen sie mitteilen, wie sie diese erreichen wollen. Diese Informationen werden auf der Website des Unternehmens in leicht zugänglicher Form veröffentlicht.

Für kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten gilt die Richtlinie nicht.

Die Mitgliedstaaten müssen wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen (z.B. Geldbußen) für Unternehmen vorsehen, in denen es keine offenen und transparenten Einstellungsverfahren gibt. Wenn der von dem jeweiligen Unternehmen gewählte Vorstand gegen die Grundsätze der Richtlinie verstößt, könnte er von einem Gericht für nichtig erklärt werden.

Nächste Schritte

Nachdem Parlament und Rat die Einigung nun formell gebilligt haben, tritt die Richtlinie 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften innerhalb von zwei Jahren umsetzen.

Hintergrundinformationen

Die Europäische Kommission legte ihren Vorschlag erstmals 2012 vor, und das Europäische Parlament nahm seine [Verhandlungsposition](#) bereits 2013 an. Das Dossier war im Rat fast ein Jahrzehnt lang blockiert, bis sich die Ministerinnen und Minister für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten im März 2022 schließlich auf einen [Standpunkt](#) einigten. Die Verhandlungsführerinnen und -führer von Parlament und Rat erzielten im Juni eine [Einigung](#).

Im Jahr 2021 waren lediglich [30,6 % der Vorstandsmitglieder](#) in den größten börsennotierten Unternehmen der EU Frauen, wobei es in den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede gibt (in Frankreich sind es 45,3 %, in Zypern 8,5 %). Zwar nimmt der Frauenanteil in Vorständen zu, doch Frauen stellen auch 2022 noch immer weniger als 10 % der Vorstandsvorsitzenden bzw. Geschäftsführerinnen der größten börsennotierten Unternehmen in den EU-Staaten.

Kommission startet Konsultation für den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023

Die Kommission bereitet den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023 vor und sammelt in einer Konsultation Informationen über die Entwicklungen bei der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten. Die Konsultation richtet sich unter anderem an Justizverbände, die Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen und EU-Agenturen. Die eingegangenen Beiträge fließen in die Bewertung der Kommission zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten ein. Im Rahmen der Konsultation erwartet die Kommission auch Informationen, wie und in welchem Umfang die Mitgliedstaaten die im Bericht von 2022 zum ersten Mal ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt haben. Beiträge können bis zum 20. Januar 2023 eingereicht werden.

[Pressemitteilung](#)

Verstoß gegen Sanktionsmaßnahmen in Liste der „EU-Straftatbestände“ aufgenommen

Der Rat hat am 28. November 2022 einstimmig einen Beschluss angenommen, mit dem der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen in die im Vertrag über die Arbeitsweise der EU enthaltene Liste der „EU-Straftatbestände“ aufgenommen wird.

Die EU hat eine Reihe restriktiver Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine erlassen. Derzeit ist in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt, was als Verstoß gegen restriktive Maßnahmen zu verstehen ist und welche Strafen im Falle eines solchen Verstoßes zu verhängen sind. Dies könnte dazu führen, dass Sanktionen nicht überall in gleichem Maße durchgeführt oder aber umgangen werden, wodurch Personen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, weiterhin die Möglichkeit hätten, auf ihre Vermögenswerte zuzugreifen und von den EU-Maßnahmen betroffene Regime zu unterstützen. Die Aufnahme des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen in die Liste der „EU-Straftatbestände“ ist der erste von zwei Schritten, um ein

vergleichbares Maß an Durchsetzung von Sanktionen in der gesamten EU zu gewährleisten und von Versuchen, Maßnahmen der EU zu umgehen oder gegen sie zu verstoßen, abzuschrecken.

Im Anschluss an die Annahme dieses Beschlusses will die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie mit Mindestvorschriften zur Feststellung von Straftaten und mit Strafen für Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der EU vorlegen. Der betreffende Richtlinienentwurf muss dann vom Rat und vom Europäischen Parlament erörtert und angenommen werden.

[Pressemitteilung](#)

Rat und Europäisches Parlament einigen sich auf neue Produktsicherheitsvorschriften

Der Rat und das Europäische Parlament haben am 29. November 2022 eine vorläufige Einigung über die allgemeine Produktsicherheitsverordnung erzielt. Die Verordnung aktualisiert die aktuellen Vorschriften, um sicherzustellen, dass Produkte, die sowohl offline als auch online verkauft werden, sicher sind und den europäischen Standards entsprechen.

Die Verordnung wandelt daher die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie von 2001 in eine Verordnung um, modernisiert die Regeln für alle Wirtschaftsbeteiligten (Hersteller, Importeure und Vertreiber) und aktualisiert sie für Online-Geschäfte und Online-Marktplätze. Durch die Umwandlung der Richtlinie in eine Verordnung soll ein Rechtsrahmen geschaffen werden, um zu gewährleisten, dass Produkte sicher sind und den europäischen Normen entsprechen.

Nach der förmlichen Annahme der Verordnung und ihrem Inkrafttreten haben die Mitgliedstaaten 18 Monate Zeit, um die neuen Vorschriften zur allgemeinen Produktsicherheit anzuwenden.

[Pressemitteilung](#)

Einigung auf Vorschriften zu elektronischen Beweismitteln

Die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments und des Rates erzielte am 29. November 2022 eine vorläufige politische Einigung über die neuen Vorschriften für den EU-weiten Austausch elektronischer Beweismittel, einer Richtlinie und einer Verordnung. Derzeit müssen sich die Behörden der Mitgliedstaaten auf langwierige Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit stützen, um elektronische Beweismittel zu erhalten, womit das Risiko einer Verschiebung oder Löschung der angeforderten Daten verbunden ist. Oder aber sie müssen sich auf Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit mit Diensteanbietern verlassen, die einen Mangel an Zuverlässigkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rechtssicherheit aufweisen. Durch die neuen Vorschriften werden den nationalen Behörden ein zuverlässiger Kanal für die Erlangung elektronischer Beweismittel geboten und gleichzeitig strikte Garantien festgelegt, um ein hohes Maß an Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten. Im weiteren Verfahren müssen das Europäische Parlament und der Rat noch formell zustimmen.

[Pressemitteilung](#)

Verordnung zur Kurzzeitvermietung vorgelegt

Die Kommission hat am 7. November 2022 eine Verordnung vorgeschlagen, um die kurzfristige Vermietung von Unterkünften EU-weit transparenter, effektiver und nachhaltiger zu machen. Siehe unter [5. Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus, Arbeit, Energie](#).

Europäischer Tag der Lohngleichheit

In diesem Jahr fällt der Europäische Tag der Lohngleichheit auf den 15. November. Er markiert den Tag, ab dem Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen, die die gleiche Arbeit machen, nicht mehr bezahlt werden. In der EU verdienen Frauen im Durchschnitt immer noch 13 Prozent weniger als Männer, in Deutschland sind es 18 Prozent. Das geschlechtsspezifische Lohngefälle in der EU bedeutet, dass für jeden ganzen Euro, den ein Mann verdient, eine Frau nur 0,87 € bekommt. Zwar gibt es stetige Fortschritte, doch geht es immer noch zu langsam voran: Das Lohngefälle hat sich über zehn Jahre nur um 2,8 Prozentpunkte verringert.

[Pressemitteilung](#)

Reform der Schuldenregeln der EU

Die EU-Kommission will mit einem Vorschlag vom 9. November 2022 die Schuldenregeln für die Euro-Zone reformieren. Danach sollen neue individuell verhandelte Reform- Investitions- und Schuldenabbaupläne für jedes einzelne Land erarbeitet werden. Mit diesem Vorschlag läutet die Kommission eine Serie von grundlegenden Reformversuchen ein, zu der auch die Halbzeitbewertung des EU-Haushalts 2021-2027 (inkl. neuer Eigenmittel) und die Reform des Strommarkts in 2023 zählen.

Die Reform der Regeln soll verhindern, dass fast alle Länder der Währungsunion gegen die Schuldenregeln verstoßen, wenn die zwischenzeitlich ausgesetzten Maastricht-Kriterien wie geplant Anfang 2024 wieder in Kraft treten. Die Kommission will damit hoch verschuldeten Ländern mehr Zeit geben, ihre Schulden abzubauen. Außerdem sollen die Länder mehr Autonomie beim Schuldenabbau bekommen, anstatt nur auf Sparvorgaben und Defizitverfahren aus Brüssel zu reagieren. Damit erkennt die Kommission an, dass die Maastricht-Kriterien schon lange von vielen Mitgliedsstaaten verletzt werden und die bisherigen Versuche des Schuldenabbaus gescheitert sind. Sie versucht nun neue Wege zu finden, Schulden abzubauen und Investitionen zu fördern.

Der Reform der Schuldenregeln orientiert sich dabei auch an der Wiederaufbaufazität RRF. Mitgliedsstaaten, die individuell vereinbarte Reformen zusichern, können Mittel aus dem 750 Mrd. € schweren Programm bekommen.

Die Kommission will dabei nach Verschuldungsgrad unterscheiden und teilt die Länder dafür in drei Gruppen auf: fiskalpolitisch unproblematische Länder, die mit weniger als 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts verschuldet sind, solche mit Schulden zwischen 60 und 90 und hoch verschuldete mit mehr als 90 Prozent. Der Schuldenabbaupfad soll dabei dem Verschuldungsgrad entsprechen.

Für Länder mit einer Verschuldung von mehr als 60 Prozent ist die nun geplante Autonomie allerdings begrenzt: Die Kommission würde diesen Ländern einen Schuldenabbaupfad für mindestens vier Jahre vorgeben. Für sie soll auch ein Abbaupfad für die kommenden zehn Jahre festgelegt werden.

Die betroffenen Regierungen können aber beantragen, dass sie mehr Zeit zum Schuldenabbau bekommen. Grundsätzlich sollen die Länder sich aber darauf verpflichten, das Ziel von maximal drei Prozent Neuverschuldung im Jahr mittelfristig einzuhalten.

Bei dem Papier der Kommission handelt es sich nicht um einen Rechtsetzungsvorschlag, sondern um eine Kommunikation. Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen den nationalen Plänen mit den Schuldenabbaupfaden, den Reformen und Investitionen zustimmen. Einmal abgestimmt kann der Plan nach frühestens vier Jahren geändert werden. Danach könnte die Kommission weitere konkrete Gesetzesvorschläge liefern.

[Pressemitteilung](#)

Wirtschaftsprognose: EU-Kommission rechnet mit geringerem Wachstum und höherer Inflation

Angesichts der Folgen des Krieges Russlands in der **Ukraine** hat sich die Stimmung in der Wirtschaft der EU deutlich verschlechtert. Infolgedessen wird das Wachstum im Jahr 2022 zwar besser ausfallen als zuvor prognostiziert, doch die Aussichten für 2023 sind deutlich schwächer und die **Inflation** höher als in der Zwischenvorhersage der Europäischen Kommission vom Sommer. Zu diesem Ergebnis kommt die EU-Kommission in ihrer am 11. November 2022 veröffentlichten Wirtschaftsprognose.

Das reale BIP-Wachstum in der EU überraschte in der ersten Jahreshälfte 2022 positiv, da die Verbraucher nach der Lockerung der COVID-19-Dämpfungsmaßnahmen ihre Ausgaben, insbesondere für Dienstleistungen, wieder aufnahmen. Die Expansion setzte sich im dritten Quartal fort, wenn auch in deutlich abgeschwächter Form.

Angesichts der großen Unsicherheit, des hohen Energiepreisdruks, der Kaufkrafterosion bei den privaten Haushalten, des schwächeren außenwirtschaftlichen Umfelds und der restriktiveren Finanzierungsbedingungen wird erwartet, dass die EU, der Euroraum und die meisten Mitgliedstaaten im letzten Quartal des Jahres in eine Rezession abgleiten werden. Dennoch dürften die starke Dynamik von 2021 und das kräftige Wachstum in der ersten Jahreshälfte das reale BIP-Wachstum im Jahr 2022 insgesamt auf 3,3 Prozent in der EU (3,2 Prozent im Euroraum) ansteigen lassen - und damit deutlich über die in der Sommerprognose prognostizierten 2,7 Prozent.

Da die Inflation das verfügbare Einkommen der Haushalte weiter schmälert, dürfte sich der Rückgang der Wirtschaftstätigkeit im ersten Quartal 2023 fortsetzen. Es wird erwartet, dass das Wachstum im Frühjahr nach

Europa zurückkehrt, da die Inflation allmählich ihren Griff auf die Wirtschaft lockert. Angesichts des starken Gegenwinds, der die Nachfrage nach wie vor bremst, dürfte die Wirtschaftstätigkeit jedoch gedämpft sein und das BIP-Wachstum im Jahr 2023 sowohl in der EU als auch in der Eurozone insgesamt 0,3 Prozent erreichen.

Bis 2024 soll das Wirtschaftswachstum voraussichtlich allmählich wieder an Fahrt gewinnen und im Durchschnitt 1,6 Prozent in der EU und 1,5 Prozent im Euroraum betragen.

Da die Inflationswerte in den ersten zehn Monaten des Jahres 2022 höher als erwartet ausfielen und der Preisdruck zunahm, dürfte sich der Inflationshöhepunkt auf das Jahresende verlagert haben und die jährliche Inflationsprognose auf 9,3 Prozent in der EU und 8,5 Prozent im Euroraum angehoben worden sein. Es wird erwartet, dass die Inflation im Jahr 2023 zurückgeht, aber mit 7,0 Prozent in der EU und 6,1 Prozent im Euroraum hoch bleibt, bevor sie sich 2024 auf 3,0 Prozent bzw. 2,6 Prozent abschwächt.

Es wird erwartet, dass die Arbeitsmärkte mit Verzögerung auf die Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit reagieren, aber widerstandsfähig bleiben werden. Das Beschäftigungswachstum in der EU wird für 2022 mit 1,8 Prozent prognostiziert, bevor es 2023 zum Stillstand kommt und 2024 moderat auf 0,4 Prozent ansteigt.

Die Arbeitslosenquote in der EU wird für 2022 auf 6,2 Prozent, für 2023 auf 6,5 Prozent und für 2024 auf 6,4 Prozent geschätzt.

Das starke nominale Wachstum in den ersten drei Quartalen des Jahres und das Auslaufen der pandemiebedingten Unterstützung haben zu einem weiteren Rückgang der öffentlichen Defizite im Jahr 2022 geführt, trotz der neuen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Auswirkungen des Anstiegs der Energiepreise auf Haushalte und Unternehmen abzumildern. Nach einem Rückgang auf 4,6 Prozent des BIP im Jahr 2021 (5,1 Prozent im Euroraum) wird das Defizit in der EU in diesem Jahr voraussichtlich weiter auf 3,4 Prozent des BIP (3,5 Prozent im Euroraum) sinken.

Für den Prognosehorizont wird ein weiterer Rückgang der Schuldenquote in der EU von 89,4 Prozent des BIP im Jahr 2021 auf 84,1 Prozent des BIP im Jahr 2024 (und von 97,1 Prozent auf 91,4 Prozent im Euroraum) projiziert.

[Die vollständige Pressemitteilung](#)

[Die vollständige Herbstprognose](#)

EU-Kommission will übermäßig hohe Gaspreise deckeln

Die EU-Kommission hat am 22. November 2022 einen Vorschlag für einen EU-Gaspreisobergrenze vorgelegt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen permanenten Preisdeckel, sondern um eine Sicherheitsobergrenze für Gaspreise. Das [vorgeschlagene Instrument](#) besteht aus einer **Sicherheitspreis-Obergrenze** von 275 Euro für die monatlichen TTF-Month-Ahead-Derivate. Die Titel Transfer Facility (TTF), der am häufigsten verwendete Gaspreis-Referenzwert der EU, spielt eine Schlüsselrolle auf dem europäischen Gasgroßhandelsmarkt. Der Mechanismus soll **automatisch ausgelöst** werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Der Abrechnungspreis von TTF-Front-Month-Derivaten **liegt zwei Wochen lang über 275 Euro** und

die TTF-Preise liegen an zehn aufeinanderfolgenden Handelstagen **innerhalb der beiden Wochen um 58 Euro über dem LNG-Referenzpreis**.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, veröffentlicht die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) unverzüglich eine **Marktkorrektur-Mitteilung** im Amtsblatt der Europäischen Union und unterrichtet die Kommission, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Zentralbank (EZB). Am darauf folgenden Tag tritt der Preiskorrekturmechanismus in Kraft, und Bestellungen für TTF-Front-Month-Derivate, die die Sicherheitspreisobergrenze überschreiten, werden nicht akzeptiert. Der Mechanismus kann **ab dem 1. Januar 2023** aktiviert werden.

Um zu vermeiden, dass Gas auf dem Weltmarkt einfach an andere Abnehmer verkauft wird (die höhere Preise zahlen), ist die Preisobergrenze auf ein Terminprodukt (TTF-Month-Ahead-Produkte) beschränkt, sodass die Marktbetreiber weiterhin in der Lage sein werden, die Nachfrage zu bedienen und Gas auf dem Spotmarkt und außerbörslich zu beschaffen. Damit die Gaspreisobergrenze nicht zu höherem Gasverbrauch führt, sollen die Mitgliedstaaten gemäß dem Vorschlag verpflichtet werden, innerhalb von zwei Wochen nach der Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus mitzuteilen, welche Maßnahmen sie zur Senkung des Gas- und Stromverbrauchs ergriffen haben. Die Kommission kann gegebenenfalls auch vorschlagen, die Verordnung des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage entsprechend anzupassen. Darüber hinaus wird es eine ständige Überwachung durch die ESMA, die EZB, die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), die Koordinierungsgruppe „Erdgas“ und den Europäischen Verband der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-G) geben.

Um auf mögliche unbeabsichtigte negative Folgen der Preisobergrenze zu reagieren, ist im Vorschlag vorgesehen, dass **der Mechanismus jederzeit unverzüglich ausgesetzt werden kann**. Dies geschieht entweder **automatisch** mit einer **Deaktivierung**, wenn sein Einsatz nicht mehr durch die Lage auf dem Erdgasmarkt gerechtfertigt ist, d. h. wenn die relevante Differenz zwischen dem TTF-Preis und dem LNG-Preis an zehn aufeinanderfolgenden Handelstagen nicht mehr erreicht wird, oder durch einen **Aussetzungsbeschluss der Kommission**, wenn Risiken für die Versorgungssicherheit in der Union, die Bemühungen zur Nachfragesenkung, die Gasflüsse innerhalb der EU oder die Finanzstabilität ermittelt werden. Die Kommission hat auch die Möglichkeit, die Aktivierung des Mechanismus zu verhindern, wenn die zuständigen Stellen, einschließlich der EZB, vor dem Eintreten solcher Risiken warnen.

Auf der Sonderratstagung der Energieminister am 24.11.2022 konnte man sich nach einer teils sehr kontrovers geführten Diskussion nicht auf diese Preisobergrenze einigen und wird am 13. Dezember 2022 erneut hierzu verhandeln. **Zahlreiche Mitgliedsstaaten argumentieren, dass damit die Energiepreise für europäische Verbraucher weiterhin sehr hoch blieben**. Es würden zwar extreme Preisspitzen vermieden, jedoch würde die Energie für europäische Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin kaum bezahlbar bleiben. Damit seien nur die Mitgliedsstaaten der EU vor hohen Energiepreisen geschützt, die sich teure – weil subventionsfinanzierte – nationale Regelungen leisten könnten.

[Pressemitteilung](#)

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien

Die Europäische Kommission hat am 9. November 2022 eine [neue befristete Dringlichkeitsverordnung](#) COM(2022) 591 final (bisher nur auf engl.) vorgeschlagen, damit erneuerbare Energiequellen schneller genutzt werden können.

Inhalt des VO Vorschlags:

Die anhaltende Energiekrise erfordert ein sofortiges und gezieltes Handeln, um den [REPowerEU-Plan](#) schneller umzusetzen. Am 20. und 21. Oktober 2022 forderte der Europäische Rat eine rasche **Vereinfachung von Genehmigungsverfahren**, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Im REPowerEU-Plan wurden bereits Maßnahmen zur Verbesserung der langwierigen und komplexen Verwaltungsverfahren vorgeschlagen, da diese das Investitionstempo verlangsamen und umfassende Investitionen in erneuerbare Energien und die damit verbundene Infrastruktur behindern. Seitdem hat sich die Lage auf den Energiemärkten jedoch weiter verschlechtert, was dringende Maßnahmen erforderlich macht. Aus diesem Grund schlägt die Kommission neue Maßnahmen in Form einer Verordnung des Rates auf der Grundlage von [Artikel 122](#) AEUV vor (keine Befassung des EP, keine Einstimmigkeit im Rat nötig).

Der Vorschlag ergänzt frühere Notfallmaßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Lage auf den Energiemärkten und zur Beschleunigung der Energiewende.

Er gilt für ein Jahr und deckt die Zeit ab, die in allen Mitgliedstaaten für die Annahme und Umsetzung der derzeit von den Mitgesetzgebern erörterten Erneuerbare-Energien-Richtlinie benötigt wird. Er zielt auf spezifische Technologien und Projektarten ab, bei denen das Potenzial für eine schnelle Nutzung am höchsten und die Auswirkungen auf die Umwelt am geringsten sind und die vor dem Hintergrund der Invasion der Ukraine durch Russland und der Tatsache, dass die Energieversorgung als Waffe eingesetzt wird, zu unserer Energieversorgungssicherheit beitragen können.

Nach dem Vorschlag würde davon ausgegangen, dass **Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie von überwiegend öffentlichem Interesse** sind. Damit könnten neue Genehmigungsverfahren im Hinblick auf bestimmte im EU-Umweltrecht vorgesehene Ausnahmen mit sofortiger Wirkung von einer vereinfachten Prüfung profitieren. Darüber hinaus wird in dem Vorschlag der Anwendungsbereich bestimmter Vorschriften der [Vogelschutzrichtlinie](#) und der [Habitat-Richtlinie](#) der EU präzisiert, um bei bestimmten Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien Engpässe im Genehmigungsverfahren zu beseitigen.

Solarenergie

Deutlich schnellere Genehmigungsverfahren sollen vor dem Hintergrund der derzeitigen Strompreisvolatilität dazu führen, dass die Installation von Solaranlagen auf künstlichen Strukturen, z. B. Gebäuden, schneller erfolgt. Die Kommission schlägt daher für das Genehmigungsverfahren für Solarenergieanlagen und die zugehörigen Speicheranlagen und Netzanschlüsse am selben Standort eine **Frist von höchstens einem Monat** vor, sofern sie nicht auf gewachsenem Boden installiert werden. Die vorgeschlagene Verordnung des Rates befreit diese Anlagen außerdem von der Notwendigkeit zur Durchführung bestimmter Umweltprüfungen. Die Nutzung des Konzepts der „stillschweigenden Genehmigung“ in den einschlägigen Genehmigungsverfahren zielt darauf ab, den Einsatz von Kleinanlagen zu fördern und zu beschleunigen.

Repowering von Kraftwerken für erneuerbare Energien

Das Repowering bestehender umweltfreundlicher Kraftwerke birgt ein erhebliches Potenzial, die Stromerzeugung aus allen erneuerbaren Energiequellen rasch zu steigern. Dadurch verringern sich sowohl der Gasverbrauch als auch die Notwendigkeit, neue Standorte auszuweisen. Mit dem Vorschlag wird das Genehmigungsverfahren für das **Repowering von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien gestrafft**, da innerhalb der **neuen Frist von höchstens sechs Monaten** auch alle einschlägigen Umweltprüfungen durchzuführen sind. Der Vorschlag sieht ferner vor, dass sich die Umweltprüfungen auf die Bewertung der potenziellen Auswirkungen beschränken sollten, die sich im Vergleich zum ursprünglichen Projekt aus der Änderung oder Erweiterung ergeben. Darüber hinaus wird ein vereinfachtes Verfahren für Netzanschlüsse in Fällen eingeführt, in denen sich die Gesamtkapazität durch das Repowering gegenüber dem ursprünglichen Projekt um nicht mehr als 15 % erhöht.

Wärmepumpen

Wärmepumpen sind eine Schlüsseltechnologie für die Erzeugung von Wärme und Kälte aus Umgebungsenergie und verfügen über ein erhebliches Potenzial, den Verbrauch von Gas bei der Wärmeversorgung sowohl in der Industrie als auch in Gebäuden zu verringern. Um den Ausbau dieser Technologie zu beschleunigen, werden die Genehmigungsverfahren durch Einführung einer Frist von höchstens drei Monaten sowie eines vereinfachten Verfahrens für den Netzanschluss kleinerer Wärmepumpen gestrafft.

Hintergrund

Der [europäische Grüne Deal](#) ist die langfristige Wachstumsstrategie der EU, um in Europa bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und die erneuerbaren Energien zum Herzstück unseres Energiesystems zu machen. Am 18. Mai 2022 nahm die Kommission im Rahmen des **REPowerEU-Plans** einen [Vorschlag](#) zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Energieeffizienzrichtlinie

und der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden an, um die Energiewende zu beschleunigen und die Energieeffizienz zu erhöhen. Das EP und der Rat arbeiten derzeit an der Annahme der überarbeiteten RED II. Seit der Veröffentlichung des REPowerEU-Plans hat sich die Energiekrise weiter verschärft. Die EU hat mehrere Schritte unternommen, um die Nachfrage nach Gas und Strom zu senken, und in die Energiemärkte eingegriffen, um die Auswirkungen der Krise auf die Verbraucher in der EU zu bewältigen. Dennoch ist die Lage nach wie vor schwierig und gefährdet die Versorgungssicherheit Europas. Daher sind gezielte Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus heimischer erneuerbarer Energien erforderlich, um zügig dem durch die Staats- und Regierungschefs der EU erteilten Mandat für eine rasche Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien nachzukommen.

[Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien](#)
[Fragen und Antworten](#)
[REPowerEU-Plan](#)
[Erneuerbare Energie](#)
[EU-Maßnahmen angesichts der Energiekrise](#)

Onlinetool: Eurostat veröffentlicht Jahrbuch der Regionen 2022

Die europäische Statistikbehörde Eurostat hat das statistische Jahrbuch der Regionen 2022 veröffentlicht. Auf der Webseite von Eurostat können statistische Erhebungen u. a. zu Bevölkerung und Demographie, Wirtschaftsentwicklung oder Umwelt und Verkehr mit Hilfe von Karten und Grafiken EU-weit verglichen werden. Seit diesem Jahr ist dies digital mit Hilfe eines Onlinetools möglich. Die Vergleiche können auf dem Maßstab einer NUTS-2-Region, das heißt für Deutschland auf der Ebene der Regierungsbezirke, gezogen werden.

[Jahrbuch](#)

Europäisches Parlament für Energiemaßnahmen in nationalen Corona-Aufbauplänen

Laut dem Verhandlungsmandat für eine Verordnung, das am 23. November 2022 im Plenum in Straßburg mit 471 zu 90 Stimmen und 53 Enthaltungen angenommen wurde, sollen EU-Staaten nach Inkrafttreten dieses Vorschlags einen geänderten Aufbau- und Resilienzplan vorlegen. In den neuen RePowerEU-Kapiteln sollten dann Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erzeugung sauberer Energie und zur Diversifizierung der Energieversorgung enthalten sein. Damit wollen die Europaabgeordneten weniger russische fossile Brennstoffe nutzen und den grünen Wandel fördern.

Die Abgeordneten ändern damit den ursprünglichen Kommissionsvorschlag, um die in den neuen REPowerEU-Kapiteln vorgesehenen Maßnahmen gezielter auszurichten und die Abhängigkeit der EU von Energieimporten zu verringern. Die neuen Regeln würden rückwirkend für Projekte seit dem 1. Februar 2022 gelten.

Die in den RePowerEU-Kapiteln enthaltenen Maßnahmen sollten vorrangig Investitionen umfassen, die armutsgefährdeten Haushalte, KMU und Kleinstunternehmen zu Gute kommen.

Die Abgeordneten fordern zudem, dass die von der Kommission vorgeschlagenen zusätzlichen Finanzhilfen in Höhe von 20 Milliarden Euro aus einer früheren Versteigerung nationaler Emissionszertifikate im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems stammen sollen, anstatt aus dem Verkauf von Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve der EU.

Außerdem soll die EU-Kommission zusätzliche Geldquellen erschließen, um die Finanzierung der REPowerEU-Maßnahmen zu vervollständigen. Dazu gehört auch die flexible Nutzung nicht ausgegebener Mittel, insbesondere von Restmitteln aus dem Haushaltszyklus 2014-2020.

Diese zusätzlichen Mittel könnten dann an die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer Energieabhängigkeitsquote, des Anstiegs der energiebezogenen Kosten für Haushalte und des Anteils fossiler Brennstoffe am jeweiligen nationalen Energieverbrauch verteilt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung der neuen Maßnahmen die Perspektiven von regionalen Behörden, Zivilgesellschaft und Sozialpartnern berücksichtigen.

Die Abgeordneten fordern außerdem die EU-Staaten auf, dafür zu sorgen, dass mindestens 35 % ihrer zum REPowerEU-Kapitel gehörenden Ausgaben für grenzüberschreitende Maßnahmen verwendet werden. In Sonderfällen kann die Kommission Ausnahmen gewähren.

Das Europäische Parlament fordert auch, dass der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" für die REPowerEU-Kapitel gelten soll. Ausnahmen davon sind nur unter bestimmte Bedingungen möglich und nur für Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2024 angelaufen sind.

Die Abstimmung im Plenum stellt (nur) das Verhandlungsmandat für die kommenden Gespräche mit den EU-Regierungen dar. Eine Entscheidung wird es erst nach einer Einigung mit den Mitgliedsstaaten geben.

[Pressemitteilung](#)

Mehr Transparenz, besserer Datenaustausch: EU-Verordnung zu Kurzzeitvermietungen vorgelegt

Die EU-Kommission hat am 7. November 2022 eine Verordnung vorgeschlagen, um die kurzfristige Vermietung von Unterkünften EU-weit transparenter, effektiver und nachhaltiger zu machen. Der Vorschlag soll die derzeitige Fragmentierung in der EU bei der Weitergabe von Daten durch Online-Plattformen beheben und letztlich illegale Angebote verhindern. Daten von Gastgebern und Online-Plattformen sollen in Zukunft besser erhoben und ausgetauscht werden. Sie sollen dann den Behörden in den Mitgliedstaaten helfen, wirksame und verhältnismäßige lokale Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Teil des Tourismussektors nachhaltig zu entwickeln.

Neue Anforderungen an die gemeinsame Nutzung von Daten für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften

Mit dem neuen vorgeschlagenen Rahmen soll Folgendes erreicht werden:

- **Harmonisierung der Registrierungsanforderungen für Gastgeber und ihre Kurzzeitmietobjekte**, wenn sie von den nationalen Behörden eingeführt werden: Die Registrierungssysteme müssen vollständig online und benutzerfreundlich sein. Ähnliche relevante Informationen über die Gastgeber und ihre Unterkünfte, d. h. „wer“, „was“ und „wo“ sollten verlangt werden. Bei Abschluss der Registrierung sollten die Gastgeber eine **individuelle** Registrierungsnummer erhalten.
- **Präzisierung der Vorschriften, um sicherzustellen, dass Registrierungsnummern angezeigt und kontrolliert werden**: Online-Plattformen müssen den Gastgebern die Anzeige von Registrierungsnummern auf ihren Plattformen erleichtern. Außerdem müssen sie stichprobenartig prüfen, ob sich die Gastgeber registrieren und die richtigen Nummern angezeigt werden. Behörden können die Gültigkeit von Registrierungsnummern aussetzen und Plattformen auffordern und Gastgeber, die gegen die Vorschriften verstoßen, von der Liste zu streichen.
- **Straffung des Datenaustauschs zwischen Online-Plattformen und Behörden**: Online-Plattformen müssen Daten über die Zahl der gemieteten Übernachtungen und der Gäste einmal monatlich automatisch an die Behörden weitergeben. Für kleine Plattformen und Kleinstplattformen sind vereinfachte Möglichkeiten der Berichterstattung vorgesehen. Behörden werden diese Daten über nationale „einheitliche digitale Zugangsstellen“ erhalten können. Dies wird eine zielgerichtete Politikgestaltung unterstützen.
- **Wiederverwendung von Daten in gebündelter Form**: Die im Rahmen dieses Vorschlags erzeugten Daten werden in gebündelter Form zu den von Eurostat erstellten Tourismusstatistiken beitragen und in den künftigen europäischen Datenraum für den Tourismus einfließen. Diese Informationen werden die Entwicklung innovativer, tourismusbezogener Dienstleistungen unterstützen.
- **Einrichtung eines wirksamen Rahmens für die Umsetzung**: Die Mitgliedstaaten werden die Umsetzung dieses Transparenzrahmens überwachen und die entsprechenden Sanktionen für Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dieser Verordnung festlegen.

Der Kommissionsvorschlag wird nun im Hinblick auf seine Annahme vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert. Nach seiner Annahme und seinem Inkrafttreten haben die Mitgliedstaaten eine Frist von zwei Jahren, um die erforderlichen Mechanismen für den Datenaustausch einzurichten.

Kurzfristig vermietete Unterkünfte machen etwa ein Viertel aller Touristenunterkünfte in der EU aus, und ihre Zahl nimmt in der gesamten EU deutlich zu. Dieser Trend hielt auch während der COVID-19-Krise an: Die Zahl der Buchungen kurzfristig vermieteter Unterkünfte lag in den Sommern 2020 und 2021 über dem entsprechenden Niveau von 2018. Darüber hinaus ist die Zahl der Buchungen im ersten Halbjahr 2022 verglichen mit Vorjahreszeitraum um 138 Prozent gestiegen. Die kurzfristige Vermietung von Unterkünften hat für das Tourismus-Ökosystem der EU, einschließlich Gästen und Gastgebern, und für viele Gemeinschaften eine herausragende Bedeutung gewonnen. Das bringt sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich.

Der im Februar 2022 veröffentlichte Vorschlag für eine Verordnung über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften ist eine Schlüsselmaßnahme des Übergangspfads für den Tourismus. Der Vorschlag wurde in der [KMU-Strategie der Kommission](#) vom März 2020 angekündigt, um eine ausgewogene und verantwortungsvolle Entwicklung der

kollaborativen Wirtschaft im gesamten Binnenmarkt unter uneingeschränkter Wahrung der öffentlichen Interessen zu fördern.

[Verordnungsvorschlag](#)

[Fragen und Antworten](#)

[Factsheet](#)

[Kollaborative Wirtschaft](#)

EU-Fördermittel für Kohleregionen haben nur wenig zur Klimawende beigetragen

Die finanzielle Unterstützung der EU für Kohleregionen hat nur begrenzt dazu beigetragen, Arbeitsplätze zu schaffen und die Energiewende voranzutreiben. Zu diesem Schluss kommen die Prüfer des Europäischen Rechnungshofs in einem am 9. November 2022 veröffentlichten Bericht. Trotz aller Fortschritte verursache Kohle in mehreren EU-Mitgliedstaaten weiterhin erhebliche Treibhausgas-Emissionen. Daher fordern die Prüfer, die Mittel aus dem sogenannten Just Transition Fund (Fonds für einen gerechten Übergang) wirksam und effizient einzusetzen, um die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, mit denen der Übergang der EU zur Klimaneutralität in den Kohleregionen verbunden ist.

Die europäische Kohleförderung ist in den vergangenen Jahrzehnten stetig zurückgegangen. Um den Kohleregionen den sozioökonomischen und energiewirtschaftlichen Wandel zu erleichtern, wurden sie mit Mitteln der EU-Kohäsionspolitik unterstützt: Im Zeitraum 2014–2020 erhielten die sieben vom Rechnungshof geprüften Kohleregionen rund 12,5 Milliarden Euro. Obwohl die Kohleproduktion erheblich zurückgegangen ist, war die Kohleverbrennung im Jahr 2019 noch für 15 % der Treibhausgas-Emissionen in der Union verantwortlich. Für den unlängst beschlossenen Grünen Deal der EU gilt der Kohleausstieg als wesentliche Voraussetzung, um die Klimaziele bis 2030 zu erreichen und bis 2050 klimaneutral zu werden. Der Fonds für einen gerechten Übergang, der im Juni 2021 ins Leben gerufen wurde, soll die Regionen und Bereiche der Wirtschaft, die am stärksten vom Übergang zur Klimaneutralität betroffen sind, im Zeitraum 2021–2027 mit 19,3 Milliarden Euro unterstützen.

Die rückläufige Kohleproduktion habe zwangsläufig zu einem Rückgang bei der Zahl der Beschäftigten im Bergbau geführt. In einigen Regionen wie der Lausitz (Deutschland) und Schlesien (Polen) sei der Arbeitsplatzabbau durch natürliche Fluktuation und Verrentung erreicht

[Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs](#)

Europäische Allianz der Solar-Photovoltaik-Industrie

Die EU-Kommission hat am 11. November 2022 offiziell der europäischen Allianz der Solar-Photovoltaik-Industrie zugestimmt. Die Allianz soll die Herstellungstechnologien für innovative Solar-Photovoltaik-Produkte und -Komponenten verbessern und so den Einsatz von Solarenergie in der EU beschleunigen. Bis 2025 soll so eine jährliche Solarenergie-Produktionskapazität von 30 Gigawatt über die gesamte PV-Wertschöpfungskette und viele Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Allianz ist eine der konkreten Initiativen der EU-Solarenergiestrategie, die im Mai 2022 als Teil des REPowerEU-Plans verabschiedet wurde. Ziel der EU ist es, bis 2025 die Solarenergiekapazität um 320 GW und bis 2030 um 600 GW auszubauen. Nach ihrer Gründung soll die Allianz Akteure aus der Industrie, Forschungsinstitute, Verbraucherverbände, Nichtregierungsorganisationen und andere Interessengruppen aus dem Bereich der Photovoltaik zusammenbringen. Sie soll einen Aktionsplan für die industrielle Wertschöpfungskette der Solarbranche in Europa erstellen. Und sie soll sich mit der EU und den Mitgliedstaaten zu den verschiedensten Themen austauschen: etwa Forschung und Innovation, Technologie, industrielle Versorgungskette, Rohstoffe, Zugang zu Finanzmitteln, Abnehmern, internationale Partnerschaften und globale Belastbarkeit der Versorgungskette, Kreislaufwirtschaft, Nachhaltigkeit und Qualifikationen.

Die Allianz bringt Unternehmen und Interessengruppen zusammen, die daran interessiert sind, europäische Lösungen zu unterstützen, um die Produktionskapazitäten für PV-Paneele und -Komponenten in der EU zu erhöhen und die Lieferquellen für Produkte, Komponenten und Rohstoffe zu diversifizieren. Die Allianz steht allen öffentlichen und privaten Einrichtungen offen, die im Bereich der Photovoltaik tätig sind, darunter Unternehmen und Verbände, Sozialpartner, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Forschungs- und Technologieorganisationen, Investoren, Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Vertreter von EU-Ländern, regionalen und öffentlichen Behörden.

Jede Organisation mit relevanten Aktivitäten im Europäischen Wirtschaftsraum kann der Allianz jederzeit beitreten, indem sie das Beitrittsformular ausfüllt. Voraussetzung dafür ist, dass sie die in der Aufgabenbeschreibung der Allianz beschriebenen Förderkriterien erfüllt.

[EUSurvey - Survey \(europa.eu\)](https://europa.eu)

Staatliche Beihilfen: Kommission bittet um Stellungnahmen zu De-minimis-Verordnung

Die Europäische Kommission führt eine Konsultation zur vorgeschlagenen Überarbeitung der *De-minimis*-Verordnung durch. Nach den derzeitigen Vorschriften können die Mitgliedstaaten über einen Zeitraum von drei Jahren Fördermittel in Höhe von bis zu 200.000 Euro pro Begünstigtem gewähren („*De-minimis*-Schwelle“), ohne diese vorher bei der Kommission zur Genehmigung anzumelden. Es wird davon ausgegangen, dass ein solcher Betrag keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel im EU-Binnenmarkt hat. Daher wird er nicht als staatliche Beihilfe angesehen. Diese Regeln laufen am 31. Dezember 2023 aus.

Die Kommission schlägt vor, die *De-minimis*-Schwelle zu überarbeiten, um sie an den aktuellen wirtschaftlichen Kontext anzupassen und die Transparenzanforderungen durch die Einführung eines obligatorischen Registers der Begünstigten zu verbessern. Das wird den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die derzeit ein System der Selbsterklärung verwenden, verringern.

Die im Jahr 2020 im Rahmen der [Eignungsprüfung der Beihilfenvorschriften](#) durchgeführte Evaluierung ergab, dass die *De-minimis*-Verordnung insgesamt zweckmäßig ist. Am 27. Juni 2022 hat die Kommission bereits zu Stellungnahmen zu dieser vorgeschlagenen Überarbeitung aufgefordert. Bis zum 25. Juli 2022 gingen 132 Beiträge ein.

Alle Beteiligten, insbesondere die nationalen Behörden, die *De-minimis*-Beihilfen gewähren, können vom 15. November 2022 bis zum 10. Januar 2023 in allen EU-Amtssprachen Stellungnahmen zu der vorgeschlagenen Überarbeitung abgeben.

[Konsultation](#)

Wettbewerb: Kommission bittet um Rückmeldungen zur Marktdefinition

Die Europäische Kommission hat am 8. November 2022 eine öffentliche Konsultation zur sogenannten „Marktdefinition“ eingeleitet. Alle interessierten Kreise werden aufgefordert, zum Entwurf der überarbeiteten Bekanntmachung Stellung zu nehmen. Die Marktdefinition ist ein wichtiger erster Schritt bei der Prüfung von Zusammenschlüssen und den meisten Kartellfällen. Sie dient der Feststellung, wo der Wettbewerb zwischen Unternehmen endet.

Der Entwurf der [überarbeiteten Bekanntmachung über die Marktdefinition](#) folgt auf eine gründliche Überprüfung, die im April 2020 eingeleitet wurde. Im [Juli 2021](#) veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse ihrer Bewertung. Aus ihr geht hervor, dass die vorliegende Bekanntmachung zwar nach wie vor äußerst relevant ist und im Allgemeinen ihren Zweck erfüllt – es sind jedoch bestimmte Aktualisierungen und Klarstellungen erforderlich, um sie mit den Entwicklungen in der Fallpraxis der Kommission, der Rechtsprechung der EU-Gerichte und neuen Marktgegebenheiten in Einklang zu bringen. Mehr als 100 Interessenträger haben zu dieser Bewertung Stellung genommen. Ihre Anregungen werden in dem zur Konsultation vorgelegten Textentwurf berücksichtigt.

Das Hauptziel der Überarbeitung besteht darin, den Unternehmen mehr Orientierungshilfe, Transparenz und Rechtssicherheit zu bieten. Das soll die Einhaltung der Vorschriften erleichtern, auch durch konkrete Beispiele. Außerdem soll sie auch die effizientere Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden erleichtern.

Die vorgeschlagenen Änderungen bieten neue oder zusätzliche Orientierungshilfen zu verschiedenen wichtigen Fragen der Marktabgrenzung:

- Erläuterungen zu den **Grundsätzen der Marktdefinition** und zur Art und Weise, wie die Märkte bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln abgegrenzt werden.
- Stärkere **Betonung nichtpreislicher Elemente** wie Innovation und Qualität von Produkten und Dienstleistungen.
- Klarstellungen in Bezug auf die vorausschauende Anwendung der Marktdefinition – insbesondere im Falle von **Märkten, auf denen mit strukturellen Veränderungen** wie technologischen oder regulatorischen Veränderungen zu rechnen ist.

- Neue Orientierung in Bezug auf die Marktdefinition in **digitalen Märkten**, z. B. mehrseitige Märkte und „digitale Ökosysteme“ (z. B. Produkte, die um ein Betriebssystem für Mobilfunkgeräte herum gebaut sind).
- Neue Grundsätze für **innovationsintensive Märkte**, wo klargestellt wird, wie Märkte zu bewerten sind, auf denen Unternehmen mittels Innovation konkurrieren, auch durch Pipeline-Produkte.
- Weitere Orientierungshilfen um **den räumlichen Markt abzugrenzen** – einschließlich der Voraussetzungen für die Abgrenzung weltweiter Märkte, zur Bewertung der Einfuhren sowie des Konzepts der Kommission zur Abgrenzung lokaler Märkte nach Einzugsgebieten (z. B. im Einzelhandel mit Verbrauchsgütern).
- Ausführungen zu den **quantitativen Techniken** wie der Bewertung der Folgen einer geringfügigen, aber signifikanten und anhaltenden Preiserhöhung („SSNIP-Test“), die die Kommission bei der Abgrenzung eines Marktes anwenden kann.
- Ausführlichere Orientierungshilfen zu **Nachweisquellen und ihrem Beweiswert** auf der Grundlage der materiellrechtlichen Erfahrungen der Kommission und ihres faktengestützten Ansatzes bei der Marktdefinition.

Die Interessenträger sind aufgefordert, bis zum 13. Januar 2023 zum Bekanntmachungsentwurf Stellung zu nehmen.

[Pressemitteilung](#)

Einigung zu Reduktionszielen für Treibhausgasemissionen

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich am 8. November 2022 auf die Revision der EU-Lastenteilungsverordnung geeinigt. Demnach sollen die verbindlichen nationalen Treibhausgasemissions-Reduktionsziele für 2030, die in den Anwendungsbereich der Lastenteilungsverordnung fallen, verschärft werden. Das bisherige Gesamtziel von 30 % Reduktion soll folglich auf 40 % angehoben werden. Die einzelnen unterschiedlichen nationalen Treibhausgasemissions-Reduktionsziele werden auf Basis der wirtschaftlichen Kapazität bzw. des Bruttoinlandsprodukts per Kopf bestimmt. Diese nationalen Ziele liegen nun zwischen 10 % und 50 % statt wie bisher zwischen 0 % und 40 %. Das deutsche Ziel wurde von bisher 38 % auf nun 50 % angehoben.

Um diese Ziele zu erreichen, wird jeder Mitgliedstaat einen linearen Minderungspfad mit jährlichen Emissionszuweisungen verfolgen. Zur Gewährleistung der nötigen Flexibilität - ohne das Erreichen der Reduktionsziele zu gefährden - soll es weiterhin Möglichkeiten zur Anrechnung von Emissionen geben:

- Übertragung an andere Mitgliedstaaten: Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, im Zeitraum von 2021-2025 bis zu 10 % und von 2026-2030 bis zu 15 % ihrer jährlichen Emissionszuweisungen mit anderen Mitgliedstaaten zu handeln.
- Vorwegnahme: Mitgliedstaaten können im Zeitraum von 2021-2025 maximal 7,5 % und von 2026-2030 maximal 5 % ihrer jährlichen Emissionszuweisungen vom Folgejahr vorwegnehmen, falls die Emissionszuweisungen überschritten werden sollten.
- Aufsparen: Mitgliedstaaten können in Jahren, in denen sie ihre Emissionszuweisungen nicht ausschöpfen in 2021 bis zu 75 % und von 2022-2029 bis zu 25 % dieser „übrig gebliebenen“ Zuweisungen für ein späteres Jahr mit erhöhten Emissionen aufsparen.

Das von der Kommission vorgeschlagene System der Sicherheitsreserve bestehend aus „nicht genutzten“ Emissionsreduktions-Überschüssen im Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschafts (LULUCF) -Sektor wurde dagegen in der finalen Einigung nicht übernommen. Zusätzlich wird die Kommission Informationen zu den nationalen Maßnahmen in leicht zugänglicher Form veröffentlichen, um die Transparenz zu verbessern.

Die Lastenteilungsverordnung umfasst direkte Treibhausgasemissionen, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem (EZ-EHS) fallen. Sie umfasst also Emissionen, die aus den Bereichen Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, kleine Gewerbebetriebe und Teilen des Verkehrssektors stammen. Die Verordnung bezieht sich sowohl auf CO₂-Emissionen als auch auf einen erheblichen Teil der Nicht-CO₂-Emissionen. Insgesamt machen die Treibhausgasemissionen, die in den Anwendungsbereich der Lastenteilungsverordnung fallen, etwa 60 % der gesamten EU-Treibhausgasemissionen aus.

Die EU-Lastenteilungsverordnung ist Teil des „[Fit für 55](#)“-Pakets, das Maßnahmen zur Umsetzung der EU Klimaziele enthält. Die EU hat zum Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % im Vergleich zum Stand von 1990 zu verringern und bis 2050 klimaneutral zu sein.

Das Europäische Parlament und der Rat müssen die Einigung noch formal bestätigen.

[Pressemitteilung Rat & Pressemitteilung Europäisches Parlament](#)

[Kommissionsvorschlag](#)

[Tabelle neue nationale Ziele](#)

EuGH: Klagebefugnis für anerkannte Umweltvereinigungen bei EG-Typengenehmigungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit [Urteil vom 8. November 2022 \(C-873/19\)](#) entschieden, dass eine anerkannte Umweltvereinigung für die Anfechtung einer EG-Typengenehmigung für Fahrzeuge, die mit möglicherweise nicht erlaubten Abschaltvorrichtungen ausgestattet sind, klagebefugt ist.

Im vorliegenden Fall hatte die Deutsche Umwelthilfe (DUH) gegen eine vom Kraftfahrtbundesamt (KBA) erlassene Typengenehmigung für Diesel-Fahrzeuge geklagt. Diese Genehmigung hält die DUH aufgrund von in den Fahrzeugen verbauten unzulässigen Abschaltvorrichtungen der Abgasreinigung für rechtswidrig. Da das zuständige Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht die Klagebefugnis aus nationalem Recht anzweifelte, hat es den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gebeten zu klären, ob sich eine Klagebefugnis aus dem Unionsrecht ergebe. Der EuGH entschied nun, dass Artikel 9 [Aarhus-Konvention](#) in Verbindung mit Artikel 47 der

Charta der Grundrechte der EU so ausgelegt werden müsse, dass es anerkannten Umweltvereinigungen, die nach nationalem Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt sind, nicht verwehrt werden dürfe, eine EG-Typengenehmigung anzufechten.

Mit einem Vorabentscheidungsersuchen können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem EuGH Fragen zur Auslegung des Unionsrechts oder zur Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Dabei entscheidet der EuGH nicht über den nationalen Rechtsstreit an sich. Dies obliegt weiterhin dem nationalen Gericht, das seine Entscheidung im Einklang mit dem Urteil des EuGHs selber trifft. Andere nationale Gerichte, die sich mit einem ähnlichen Problem befassen, sind ebenfalls an die Entscheidung des EuGHs gebunden.

[Pressemitteilung](#)

Mitteilung der Kommission zu Düngemitteln

Die Kommission hat am 9. November 2022 eine [Mitteilung zur Sicherung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Düngemitteln](#) veröffentlicht. Darin legt die Kommission verschiedene Maßnahmen vor, wie Landwirtinnen und Landwirte darin unterstützt werden können, die durch den völkerrechtswidrigen Überfall Russlands auf die Ukraine verursachten Herausforderungen zu bewältigen.

Zunächst stellt die Kommission Maßnahmen vor, durch die die Mitgliedstaaten Landwirtinnen und Landwirte dabei unterstützen können, den Düngemiteleinsatz zu optimieren, Abhängigkeiten zu verringern und gleichzeitig den Ertrag zu sichern. So könnten insbesondere:

- im Fall von Gasrationierungen Düngemittelherstellern Priorität eingeräumt werden;
- gezielte finanzielle Unterstützungen an Landwirtinnen, Landwirte und Düngemittelproduzenten im Rahmen des [befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen](#) geleistet werden;
- der Einsatz von nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren gefördert werden (auch im Rahmen der GAP-Strategiepläne);
- mineralische durch organische Düngemittel substituiert werden;
- Investitionen in erneuerbaren Wasserstoff und Biomethan für die Ammoniakherstellung unterstützt werden;
- und die Düngemittel-Handelspartner diversifiziert werden.

Außerdem wird die Kommission prüfen, ob die Agrarreserve in Höhe von 450 Millionen € für das kommende Haushaltsjahr von besonders betroffenen Landwirtinnen und Landwirten in Anspruch genommen werden darf. Die Kommission plant für 2023 zudem die Einrichtung einer Marktbeobachtungsstelle für Düngemittel und die Annahme eines Aktionsplans für integriertes Nährstoffmanagement. Mit letzterem soll insbesondere der effizientere Einsatz von Nährstoffen unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangslagen der Mitgliedstaaten und des [Null-Schadstoffaktionsplans](#) gefördert werden.

Zusätzlich wird die Kommission weiterhin Bemühungen vorantreiben, um die globale Ernährungssicherheit zu verbessern. Dabei plant die Kommission insbesondere:

- die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten fortzuführen (insbesondere auch zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs des weltweiten Handels mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, einschließlich Düngemitteln);
- die Zusammenarbeit mit ausgewählten EU-Partnerländern zu intensivieren, (besonders im Bereich von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten);
- die weltweite Markttransparenz bei Düngemitteln durch einen Beitrag zu einschlägigen internationalen Initiativen zu verbessern (speziell zum Agrarmarkt-Informationssystem (AMIS) der G20);
- die Unterstützung zur Deckung des Zahlungsbilanzbedarfs und die engere Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken;
- Gespräche zur Verbesserung der Transparenz, einschließlich der Vermeidung von Ausfuhrbeschränkungen für den Handel mit Düngemitteln in der WTO, anzustoßen;
- und humanitäre Hilfen der EU im Ernährungsbereich weiterhin zu stärken.

Der Krieg in der Ukraine hat durch den Anstieg der Gaspreise auch die Preise für Düngemittel stark ansteigen lassen, da zur Produktion von Stickstoffdüngern Erdgas benötigt wird. Mit der Mitteilung stellt die Kommission ihren Standpunkt und Maßnahmen dar, die Mitteilung entfaltet jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung.

[Pressemitteilung](#)

Kommissionsvorschlag für neue Euro 7 Standards

Am 10. November 2022 hat die Kommission einen [Vorschlag über neue Euro 7 Standards](#) zur Verbesserung der Luftqualität veröffentlicht.

Mit dem Vorschlag soll die Luftverschmutzung, insbesondere in Städten, reduziert werden und so die Umwelt und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger geschützt werden. Dazu sollen die Regelungen für alle Fahrzeuge (Autos, Transporter, Lastkraftwagen und Busse) in den Euro 7 Standards zusammengeführt werden. Die neuen Schadstoff-Schwellenwerte sollen dabei unabhängig von der verwendeten Antriebs- oder Kraftstoffart für alle Fahrzeuge gelten.

Dabei schlägt die Kommission insbesondere vor:

- die Bandbreite der getesteten Fahrbedingungen bei Testfahrten im normalen Fahrbetrieb auf der Straße zu erweitern;
- die bisherigen Grenzwerte zu verschärfen und Grenzwerte für bisher nicht geregelte Schadstoffe festzulegen (zum Beispiel für Distickstoffmonoxid);
- Grenzwerte für Emissionen von Bremsen und Reifen einzuführen (insbesondere für Mikroplastik-Verschmutzung von Reifen);
- die Zeiträume, in denen Fahrzeuge die Grenzwerte der Euro 7 Standards einhalten müssen zu verlängern;
- die Haltbarkeit von Batterien in elektrisch angetriebenen Autos und Transportern zu regeln, um das Vertrauen von Verbrauchern in E-Fahrzeuge zu stärken;
- und digitale Möglichkeiten zur Überwachung der Emissionen des Fahrzeugs während seines gesamten Lebenszyklus zu nutzen.

Luftverschmutzung verursacht etwa 300.000 vorzeitige Todesfälle pro Jahr und ist Hauptursache für eine Vielzahl von Erkrankungen wie Asthma, Herz-Kreislauf-Probleme oder Krebs. Der Transportsektor ist dabei die größte Ursache für Luftverschmutzung in Städten. Der Vorschlag der Kommission soll die übrigen Regelungen zur Luftverschmutzung, insbesondere auch den [Vorschlag zur EU-Luftqualitätsrichtlinie](#) vom 26. Oktober 2022, ergänzen und zu den Zielen des [Europäischen Grünen Deals](#) und des [Null-Schadstoffaktionsplans](#) beitragen.

Der Vorschlag der Kommission wird nun vom Europäischen Parlament und dem Rat verhandelt werden.

[Pressemitteilung](#)

[Fragen und Antworten zum Vorschlag](#)

[Factsheet](#)

Neue Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung angenommen

Am 10. November hat das Europäische Parlament neue Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von multinationalen Unternehmen angenommen. Demnach sollen alle großen Unternehmen in der EU Informationen zu den Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Menschen und die Umwelt zur Verfügung stellen. Durch diese Pflicht soll greenwashing beendet werden und die europäische Soziale Marktwirtschaft gestärkt werden. Die neue Richtlinie gilt sowohl für börsennotierte als auch für nicht-börsennotierte Unternehmen und schließt auch nicht-EU Unternehmen mit erheblichen Aktivitäten auf dem EU-Markt (über 150 Millionen € Umsatz in der EU) mit ein. Damit erweitert sich die Anzahl der betroffenen Unternehmen von bisher 11.700 auf über 50.000.

Die Anwendung der neuen Regelungen soll zwischen 2024 und 2028 beginnen:

- Ab 1. Januar 2024 für große Unternehmen des öffentlichen Interesses mit mehr als 500 Mitarbeitern, die bereits von der existierende [Richtlinie zur Angabe nichtfinanzieller Informationen](#) (NFRD) erfasst sind (Berichte müssen 2025 eingereicht werden)
- Ab 1. Januar 2025 für große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und/oder 40 Millionen Umsatz und/oder 20 Millionen Gesamtvermögen, die aktuell nicht von der NFRD erfasst sind (Berichte müssen in 2026 eingereicht werden)
- Ab 1. Januar 2026 auch für börsennotierte kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) (Berichte müssen 2027 eingereicht werden) mit der Möglichkeit für KMUs, bis 2028 abzulehnen.

Die NFRD wurde oft als zu unverlässlich und unzureichend kritisiert, sodass die Kommission im April 2021 ihren [Vorschlag](#) für die nun vom Europäischen Parlament angenommene Richtlinie veröffentlichte. Die Richtlinie ist Teil des [Europäischen Grünen Deals](#) und der [Agenda Nachhaltiges Finanzwesen](#).

Der Rat hat diese Position des Parlaments am 28. November 2022 final bestätigt. Somit ist der Rechtsakt angenommen und muss 18 Monate nach Inkrafttreten von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

[Pressemitteilung EP & Pressemitteilung Rat](#)

Bekämpfung des illegalen Artenhandels: Kommission nimmt überarbeiteten Aktionsplan an

Die Kommission hat am 10. November 2022 einen [überarbeiteten EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels](#) angenommen. Im Rahmen der [Biodiversitätsstrategie für 2030](#) soll dieser den lukrativen illegalen Artenhandel beenden und so die Artenvielfalt schützen und das Auftreten von Zoonosen vermeiden. Der neue Plan ist bis 2027 als Leitlinie für weitere EU-Maßnahmen gegen den illegalen Artenhandel ausgerichtet und baut auf dem [vorigen Aktionsplan](#) aus 2016 auf.

Der überarbeitete Plan benennt folgende Prioritäten:

- Bekämpfung der Ursachen des illegalen Artenhandels durch: Verringerung der Verbrauchernachfrage nach illegal gehandelten Arten, Unterstützung nachhaltiger Existenzgrundlagen in den Herkunftsländern und Bekämpfung von Korruption;
- Stärkung des rechtlichen und politischen Rahmens gegen illegalen Artenhandel durch: Integration von rechtlichen Rahmenbedingungen auf allen Levels unter Einbeziehung der am Handel mit Wildtieren und -Pflanzen beteiligten Wirtschaftszweigen;
- Verbesserung der Durchsetzung der Vorschriften gegen die Bekämpfung des illegalen Artenhandels durch: Erhöhung der Aufdeckungsquote illegaler Aktivitäten innerhalb der EU, Förderung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Intensivierung der Bekämpfung des illegalen Artenhandels im Internet;
- Stärkung der globalen Partnerschaft zwischen Herkunfts-, Verbraucher- und Transitländern durch: Ausbau von Kapazitäten und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, Durchsetzungsakteuren der EU und wichtigen Drittländern.

Der überarbeitete Aktionsplan wird von der EU zusammen mit einem umfassenden Paket von Vorschlägen zur Aufnahme von Arten in die Anhänge des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES; steht für Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) auf der 19. Konferenz zu diesem Abkommen ([CITES COP19](#)) vorgelegt werden. In den Anhängen des CITES werden die gefährdeten Arten festgelegt, für die der Handel eingeschränkt oder kontrolliert wird. Die CITES COP19 findet vom 14.-25. November 2022 in Panama City, Panama, statt.

[Pressemitteilung](#)

[Fragen und Antworten](#)

Einigung über ambitioniertere Ziele für den Kohlenstoffabbau im LULUCF-Sektor

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 11. November 2022 eine Einigung über ambitioniertere Ziele im Sektor der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land Use, Land Use change and Forestry – LULUCF) erzielt.

Demnach soll das EU-weite Treibhausgasreduktionsziel des LULUCF-Sektors auf 310 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente, also um 15 %, angehoben werden. Um dieses neue Ziel zu erreichen, sollen die Mitgliedstaaten einen linearen Reduktions-Pfad verfolgen. Dabei dürfen die verursachten Emissionen im LULUCF-Sektor bis 2025 nicht größer als die abgebauten Emissionen sein („no debit rule“). Für 2030 wurden verbindliche nationale Ziele festgelegt und zusätzlich ein Budget für den Zeitraum 2026-2030 bestimmt. Die Verteilung der Ziele unter den Mitgliedstaaten entspricht dabei dem Vorschlag der Kommission. Von diesen Vorgaben gibt es Ausnahmen in Fällen von „natürlichen Störungen“ (dazu zählen u.a. Waldbrände, Pesten oder die Auswirkungen des Klimawandels), solange die EU als Ganzes ihr Reduktionsziel erreicht. Die bestehenden Möglichkeiten zum Handel von abgebauten Emissionen bleiben weiterhin bestehen.

Zusätzlich sollen die Überwachung, Berichterstattung und der Nachweis von Emissionen und Emissionsabbau unter anderem durch eine vermehrte Nutzung von geografischen Daten und Fernerkundung (remote sensing) verbessert

werden. Außerdem wurden Sanktionen für das Verfehlen der Ziele vereinbart. So werden in solch einem Fall 108 % der Treibhausgasemissionen, um die das nationale Budget für 2026-2029 überzogen wurde, zum 2030-Ziel des betroffenen Mitgliedstaats hinzugefügt.

Der LULUCF-Sektor ist sowohl für Treibhausgasemissionen, als auch deren Einsparungen verantwortlich. Durch den Aufbau von Kohlenstoffsinken und -Speichern können Treibhausgasemissionen der Atmosphäre entnommen werden. Damit kann erheblich zu den Treibhausgasemissions-Reduktionszielen der EU beigetragen werden. So wird mit den neuen Zielvorgaben im LULUCF-Bereich das Gesamtziel des [Europäischen Klimagesetzes](#) von 55 % Treibhausgasemissions-Reduktion bis 2030 im Vergleich zum Stand von 1990 de facto um 2 %, also auf 57 % angehoben. Die Einigung ist Teil des „Fit für 55“-Pakets zur Umsetzung der EU Klimaziele.

Das Europäische Parlament und der Rat müssen die Einigung noch formell bestätigen.

[Pressemitteilung Europäisches Parlament](#) & [Pressemitteilung Rat](#)

[Kommissionsvorschlag vom 14. Juli 2021](#)

Mitteilung der Kommission zur Unterstützung des EU Algen-Sektors

Die Kommission hat am 15. November 2022 eine [Mitteilung zur Entwicklung eines starken und nachhaltigen EU Algen-Sektors](#) veröffentlicht. Darin schlägt die Kommission 23 Möglichkeiten vor, um einen widerstandsfähigen und nachhaltigen und Algen-Sektor in der EU aufzubauen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Unterstützung des EU Algen-Sektors umfassen unter anderem:

- Vereinfachung des Zugangs zum maritimen Raum, die Identifikation der optimalen Anbaugelände für Meeresalgen und die (stärkere) Einbindung in die maritimen Raumordnungspläne;
- Entwicklung von Standards für Inhaltsstoffe und Schadstoffe von Algen und Algen-Biotreibstoff;
- Analyse von Risiken und Möglichkeiten bei der Verwendung von Algen in Düngemitteln;
- Unterstützung neuer Algen-Produktionsmöglichkeiten und des Technologietransfers von Forschung zum Markt;
- Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen sowie Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Algen-Sektor;
- Durchführung von Studien, insbesondere bezüglich der Möglichkeiten zur Treibhausgas-Reduktion im Algen-Sektor;
- und Förderung von Aktionen zur Verbesserung der Bekanntheit und öffentlichen Wahrnehmung des Algen-Sektors.

Algen bieten eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten, unter anderem in den Bereichen Ernährung, Tier- und Fischfutter, Arzneimittel, Bio-Verpackungen oder Biotreibstoff. Bisher befindet sich der EU-Algen Sektor noch in einem Anfangsstadium und die EU versucht mit verschiedenen Initiativen wie dem [EU4Algae Forum](#) oder dieser Initiative, den Aufbau dieses Wirtschaftsbereichs zu unterstützen. Dabei soll insbesondere die Möglichkeit einer Treibhausgas-armen Nahrungsquelle genutzt werden. So sollen der EU Bedarf an Algen gedeckt, Treibhausgasemissionen reduziert und so zu den Zielen des [Europäischen Grünen Deals](#) und der [Vom Hof auf den Tisch Strategie](#) beigetragen werden.

[Pressemitteilung](#)

[Fragen und Antworten zur Mitteilung](#)

Antibiotikaverbrauch in der Veterinärmedizin: EMA veröffentlicht neuen Bericht

Am 18. November 2022 hat die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) ihren neuen [Bericht](#) zum EU-Projekt „[Europäische Überwachung des Antibiotikaverbrauchs in der Veterinärmedizin](#)“ (ESVAC) veröffentlicht. Dieser zeigt, dass in den 25 Ländern, welche kontinuierliche Datensätze zur Verfügung gestellt haben, zwischen 2011 und 2021 der Verkauf von Veterinärantibiotika fast halbiert werden konnten (47%). Der Wert erreicht damit den niedrigsten bisher erfassten Stand. Große Fortschritte gab es auch beim im Rahmen der „[Vom Hof auf den Tisch](#)“ Strategie ausgegebenen Ziel der EU, die Gesamtverkäufe von für Nutztiere und die Aquakultur bestimmten antimikrobiellen Mitteln bis 2030 um 50 % zu verringern. Der neue Bericht zeigt, dass die EU-Mitgliedstaaten mit 18 % Reduktion zwischen 2018 und 2021 bereits rund ein Drittel dieses Ziels erreichen konnten.

Der übermäßige Einsatz von Antibiotika in der Human- und Tiermedizin kann zur Entstehung und Verbreitung von antimikrobiellen Resistenzen beitragen. Dementsprechend wird eine Verringerung des Antibiotikaeinsatzes

angestrebt. Jährlich sterben schätzungsweise 33.000 Menschen in der EU an Bakterien mit antimikrobiellen Resistenzen, weltweit sind es sogar 1,3 Millionen Todesfälle pro Jahr. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) listet antimikrobielle Resistenzen sogar als einer der [10 größten Bedrohungen für die globale Gesundheit](#). Der jährliche Bericht der EMA zum ESVAC umfasst 31 europäische Länder, davon 29 Länder der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

[Pressemitteilung](#)

Kommission genehmigt deutschen GAP-Strategieplan

Die Kommission hat am 21. November 2022 den deutschen Strategieplan zur [neuen Gemeinsamen Agrarpolitik \(GAP\)](#) genehmigt.

Die neue GAP für die Förderperiode 2023-2027, die am 2. Dezember 2021 formal angenommen wurde, hat ihre grundsätzliche Struktur bestehend aus zwei Säulen beibehalten. Allerdings sind zum ersten Mal die Ausgestaltung nationaler Strategiepläne vorgesehen. Diese sollen zur Erreichung der [zehn Hauptziele der GAP](#) beitragen und den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre nationalen Bedürfnisse und Möglichkeiten dabei optimal zu nutzen.

Ab 2023 wird es in der neuen Förderperiode einige Neuerungen für Landwirtinnen und Landwirte geben. So kommen mit der neuen erweiterten Konditionalität zusätzliche Mindestanforderungen für den Erhalt von Direktzahlungen aus der GAP dazu. Weiterhin kommen die einjährigen und freiwilligen Öko-Regelungen in der ersten Säule hinzu, durch die zusätzliche Förderung erhalten werden kann. Auch die gekoppelten Zahlungen für Mutterschaf, -ziege und -kuh sind neu dazugekommen. In der zweiten Säule der GAP müssen laut [GAP-Strategieplanverordnung](#) mindestens 35 % der Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für umwelt- und klimabezogene Leistungen verwendet werden. In Mecklenburg-Vorpommern sind dafür sogar 46 % eingeplant.

Der deutsche GAP-Strategieplan umfasst für Deutschland von 2023-2027 insgesamt 30 Milliarden € an EU-Fördermitteln. Mecklenburg-Vorpommern erhält davon bis 2027 für die Direktzahlungen der ersten Säule jährlich ca. 320 Millionen €. Zusätzlich stehen für die Förderung im Rahmen des ELER EU-Mittel in Höhe von ca. 653 Millionen € im Zeitraum bis 2027 bereit, darunter ca. 297 Millionen € für Umwelt- und Klimaleistungen. Allein für den Ökolandbau sind 123 Millionen € vorgesehen. Für Investitionen in die ländliche Entwicklung sind 92,5 Millionen € geplant. Einschließlich der nationalen Kofinanzierungsmittel stehen für Mecklenburg-Vorpommern damit in der zweiten Säule rund 956 Millionen € für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum bis 2027 zur Verfügung.

Hintergrund

Die GAP definiert die Vorschriften für die Förderung der Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten der EU. Sie wurde bereits 1962 ins Leben gerufen und ist damit einer der ältesten Politikbereiche der EU. Die GAP ist in zwei Säulen unterteilt: Die erste Säule umfasst insbesondere Direktzahlungen an die Landwirtinnen und Landwirte während die zweite Säule, die im Rahmen der EU-Agrarreform 1999 dazu kam, auf die Entwicklung des ländlichen Raums abzielt. Im Laufe der Jahre hat der Stellenwert und die Unterstützung für umwelt- und klimabezogene Leistungen in der GAP stetig zugenommen. Somit leistet auch die GAP ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele des [Europäischen Grünen Deals](#) und insbesondere auch der [Biodiversitätsstrategie](#) und der Strategie „[Vom Hof auf den Tisch](#)“.

[Pressemitteilung](#)

Ratstagung zur Neuen EU-Waldstrategie für 2030

Am 21. November 2022 hat der Rat „Landwirtschaft und Fischerei“ getagt. Mit dem Gedankenaustausch zur Umsetzung der [Neuen EU-Waldstrategie für 2030](#), die die Kommission am 16. Juli 2021 veröffentlicht hat, gab es lediglich einen Tagesordnungspunkt. Hier haben die Ministerinnen und Minister den Fortschritt bei der Umsetzung, sowie Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz der Strategie diskutiert. Außerdem wurden Wege zur Verbesserung der Kooperation zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und Stakeholdern im Rahmen der Neuen EU-Waldstrategie für 2030 erörtert.

Unter Sonstiges hat die Kommission ihre neue [Mitteilung zu Düngemitteln vom 9. November 2022](#) vorgestellt. Außerdem hat der Rat die für das 1. Quartal 2023 geplante Initiative zur Energiewende in der Fischwirtschaft, die Unterstützung für den Algensektor, die Ergebnisse der Konferenz zur europäischen Bioökonomie 2022 und das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur diskutiert.

[Pressemitteilung](#)

EP bestätigt Vorschriften über die Beschränkung des Zugangs zu nationalen Hoheitsgewässern

Am 22. November 2022 hat das Europäische Parlament die politische [Einigung](#) mit dem Rat vom September 2022 über die Beschränkung vom Zugang für EU-Fischereifahrzeuge zu nationalen Hoheitsgewässern anderer EU-Staaten bestätigt. Demnach werden die bestehenden Regelungen bis 1. Januar 2032 verlängert. Nach den bestehenden Regelungen dürfen EU Mitgliedstaaten den Zugang zu den eigenen Hoheitsgewässern, also innerhalb von 12 Seemeilen von der Küste, für Fischereifahrzeuge aus anderen EU-Mitgliedstaaten beschränken. Lediglich für traditionell in diesen Gebieten fischende Fischereifahrzeuge muss der Zugang gewährt bleiben. Die aktuellen Regelungen wären ansonsten am 31. Dezember 2022 ausgelaufen.

Durch die Beschränkung des Zugangs können sich die Fischbestände erholen und traditionelle, kleine Küstenfischerei kann erhalten werden. In der Region des Ärmelkanals, wo intensiv mit Schleppnetzen am Meeresgrund gefischt wird, unterstützen die Kommission und das Europäische Parlament lokale Lösungen und laden die Mitgliedstaaten ein, Lösungsvorschläge vorzubringen. Vor Ablauf der neuen Regelungen, also bis zum 30. Juni 2031, wird die Kommission einen Bericht über die Umsetzung der Regelungen vorlegen.

Nachdem das Europäische Parlament die Einigung nun angenommen hat, muss der Rat das Übereinkommen noch formal bestätigen.

[Pressemitteilung](#)

Förderung nachhaltiger Fischerei und Aquakultur: Kommission genehmigt deutsches Programm

Am 24. November 2022 hat die Kommission das Programm Deutschlands für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) genehmigt. Insgesamt erhält Deutschland somit rund 212 Millionen € aus EU-Mitteln. Das Gesamtfördervolumen fällt allerdings höher aus, da eine nationale Kofinanzierung im Verhältnis 70 zu 30 vorgesehen ist. Für Mecklenburg-Vorpommern stehen von allen zehn teilnehmenden Bundesländern mit rund 46 Millionen € die meisten EU-Mittel zur Verfügung. Das bis 2029 laufende Programm soll vier spezifische Ziele fördern:

- nachhaltige Fischerei und die Wiederherstellung und Erhaltung der aquatischen biologischen Ressourcen mit Schwerpunkt in MV auf Maßnahmen zur Unterstützung der akut bedrohten Küstenfischerei (20,6 Millionen €),
- nachhaltige Aquakultur, inklusive der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus Fischerei und Aquakultur, mit Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Sicherung der Produktion durch den Einsatz erneuerbarer Energien (15,56 Millionen €),
- nachhaltige blaue Wirtschaft in Insel-, Binnen- und Küstengebieten mit Schwerpunkt auf die Unterstützung der Fischwirtschaftsgebiete (5,1 Millionen €),
- sowie eine Stärkung des internationalen Ozean Managements wobei drei größere Vorhaben zur Meeresüberwachung bzw. zur Verbesserung der Wissensbasis im Küstenmeer MV angestrebt werden (3 Millionen €).

Diese Förderung im Rahmen des Programms soll in Form von Zuschüssen gezahlt werden, und so eigene finanzielle Mittel von privaten und öffentlichen Trägern ergänzen.

Der EMFAF unterstützt die [Gemeinsame Fischereipolitik](#), die [Integrierte Meerespolitik der EU](#) und die [Agenda für die internationale Meerespolitik](#). Durch das neue Programm soll insbesondere zur Erreichung der Ziele des [Europäischen Grünen Deals](#), der „[Vom Hof auf den Tisch](#)“ Strategie und der [Biodiversitätsstrategie für 2030](#) beigetragen werden. Das Vorgängerprogramm, der [Europäische Meeres- und Fischereifonds \(EMFF\)](#), läuft noch bis 2023 und ermöglicht so einen nahezu lückenlosen Übergang, da die Förderung im Rahmen dieses neuen Programms ab dem 2. Quartal 2023 beginnen soll.

[Pressemitteilung Vertretung Kommission in Deutschland](#) & [Pressemitteilung LM MV](#)

EEA-Bericht zur Luftqualität in Europa

Am 24. November 2022 hat die Europäische Umweltagentur (EEA) einen [Bericht](#) zur Luftqualität in Europa veröffentlicht. Dem Bericht zufolge nimmt die Anzahl an durch Luftverschmutzung verursachten vorzeitigen Todesfällen und schweren Krankheiten ab. Trotzdem bleibt Luftverschmutzung auch weiterhin das größte umweltbedingte Gesundheitsrisiko in Europa. So verursachte die Luftverschmutzung mit Feinstaub nach Schätzungen der EEA in 2020 in der EU mindestens 238.000 vorzeitige Todesfälle. Die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid und Ozon führten im selben Jahr zu 49.000 bzw. 24.000 vorzeitigen Todesfällen in der EU. Neben

den gesundheitlichen Risiken trägt Luftverschmutzung ebenfalls zum Verlust von Artenvielfalt, der Schädigung von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und Wäldern, sowie zu erheblichen ökonomischen Verlusten bei.

Die Hauptursache für die Luftverschmutzung in Europa ist dem Bericht zufolge die Kraftstoffverbrennung im privaten, gewerblichen und institutionellem Bereich, welche insbesondere bei der Beheizung von Gebäuden anfällt. Weitere erhebliche Quellen für Luftverschmutzung sind die Industrie, der Verkehr und die Landwirtschaft.

Im Rahmen des Europäischen Grünen Deals zielt die EU darauf ab, die Luftqualitäts-Standards an [die der Weltgesundheitsorganisation \(WHO\)](#) anzugleichen. Die EU verfolgt mit dem [Null-Schadstoff-Aktionsplan](#) die Vision einer schadstofffreien Umwelt für 2050. Die Kommission hat dazu im Oktober 2022 die Revision der Luftqualitätsrichtlinie mit deutlich verschärften Grenzwerten [vorgeschlagen](#).

[Pressemitteilung](#)

EP zu exotischen Tieren als Haustiere

Am 24. November hat das Europäische Parlament sich für eine Positivliste für wild lebende und exotische Tiere, die als Haustiere in der EU gehalten werden, ausgesprochen. Solch eine Positivliste sei erforderlich, da die bisherigen mitgliedstaatlichen Regelungen stark fragmentiert sind. Somit sei die EU-weite Harmonisierung der Vorschriften erforderlich. Oft erfassen die nationalen Regelungen zudem nicht das gesamte Tierreich, sondern überwiegend Säugetiere, während Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten und Zierfische vernachlässigt werden.

Der Handel mit exotischen Tierarten kann zur Entstehung von Zoonosen beitragen und so das Tierwohl und die Gesundheit gefährden. Außerdem kann durch den Handel, sowie bei Freilassung von Tieren die Umwelt, insbesondere die Artenvielfalt, gefährdet werden.

[Angenommener Text](#)

EFSA-Bericht zur Sicherheit von Sulfiten in Lebensmitteln

Am 24. November 2022 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) einen neuen Bericht zur Sicherheit von Sulfiten in Lebensmitteln veröffentlicht. Demnach könne die ernährungsbedingte Aufnahme von Schwefeldioxid (E220) und Sulfiten (E221-228) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Eine zulässige tägliche Aufnahmemenge (ADI), unterhalb derer die Aufnahme sicher ist, könne aufgrund fehlender Daten zur Toxizität jedoch nicht festgelegt werden. Trotzdem schätzt der Bericht, dass bei Konsumenten größerer Mengen von Lebensmitteln, die Sulfite enthalten, die geschätzte Aufnahmemenge potenziell über dem liegt, was als sicher anzusehen wäre.

In zahlreichen Lebensmitteln wie zum Beispiel Wein, Bier, Fruchtsäfte, Kartoffelerzeugnisse oder Trockenobst- und Gemüse werden Sulfite als Konservierungs- oder Antioxidationsmittel eingesetzt. Bei übermäßiger Aufnahme können Sulfite negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, unter anderem auf das zentrale Nervensystem, haben.

[Pressemitteilung](#)

EU tritt Koalition für ein internationales Abkommen gegen Plastikverschmutzung bei

Am 24. November 2022 ist die Europäische Union der „[High Ambition Coalition to End Plastic Pollution](#)“ beigetreten. Diese setzt sich für ein internationales Abkommen ein, das anstrebt, Plastikverschmutzung bis 2040 zu beenden. Die Koalition umfasst fast ein Drittel aller Staaten der Vereinten Nationen aus allen Regionen der Welt. Deutschland nimmt ebenfalls an der Koalition teil. Den Vorsitz teilen sich Ruanda und Norwegen. Die Verhandlungen über das Abkommen haben am 28. November 2022 in Uruguay begonnen und sollen bis 2025 abgeschlossen werden. Das angestrebte Abkommen steht im Einklang mit europäischen politischen Instrumenten dieses Themengebiets, insbesondere mit dem [Europäischen Grünen Deal](#) und dem [Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft](#).

[Pressemitteilung](#)

Kommissionsvorschlag für freiwilligen Rahmen zur Zertifizierung von CO₂-Entnahmen

Am 30. November 2022 hat die Kommission einen ersten EU-weiten freiwilligen Rahmen zur zuverlässigen Zertifizierung hochwertiger CO₂-Entnahmen vorgeschlagen. Dieser [Vorschlag](#) soll zur Entwicklung neuer, innovativer Technologien für die Speicherung und die Entnahme von CO₂, sowie zu nachhaltigen Lösungen für eine klimateffiziente Landwirtschaft beitragen. Die vorgeschlagenen Vorschriften sollen dabei insbesondere die

Möglichkeiten zur Quantifizierung, Überwachung und Überprüfung von CO₂-Entnahmen erheblich verbessern. Dadurch soll die Transparenz in diesem Bereich erhöht werden und das Vertrauen von Interessensträgern und der Industrie gestärkt werden. Dabei sollen solche Maßnahmen zur CO₂-Entnahme, die auch zum Schutz der Artenvielfalt beitragen, von der Kommission priorisiert werden.

Zur weiteren Verbesserung von Transparenz und Glaubwürdigkeit schlägt die Kommission Vorschriften für die unabhängige Überprüfung von Maßnahmen zur Entfernung von CO₂ vor. Außerdem sieht der Vorschlag Regelungen zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen, die die Einhaltung der EU-Vorschriften nachweisen, vor. Um Maßnahmen zur CO₂-Entnahme vergleichbar zu machen und ihre Qualität zu garantieren, schlägt die Kommission vier Kriterien (QU.A.L.I.T.Y) vor:

1. Quantifizierung (Quantification): Maßnahmen zur Kohlenstoff-Entfernungen müssen genau bemessen werden und eindeutige Vorteile für den Klimaschutz bringen;
2. Zusätzlichkeit: (Additionality): Maßnahmen zur Kohlenstoff-Entfernung müssen über die bestehenden Verfahren und die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen hinausgehen;
3. Langfristige Speicherung (Long-term storage): Zertifikate müssen in Verbindung mit der Speicherdauer vergeben werden um so die dauerhafte Einspeicherung von CO₂ zu gewährleisten;
4. Nachhaltigkeit (Sustainability): Maßnahmen zur CO₂-Entnahme müssen zu den Nachhaltigkeits-Zielen wie z.B. Anpassung an den Klimawandel, Kreislaufwirtschaft oder Schutz der Artenvielfalt beitragen.

Der neue Vorschlag wird weiterhin die Finanzierung von Maßnahmen zur CO₂-Entnahme aus dem [EU-Innovationsfonds](#), der [Gemeinsamen Agrarpolitik \(GAP\)](#), dem [Europäischen Fonds für regionale Entwicklung \(EFRE\)](#), dem [LIFE-Förderprogramm](#) und dem [Horizont Europa Programm](#) (einschließlich der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“) ermöglichen. Der Vorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens diskutiert werden. Auf Grundlage der QU.A.L.I.T.Y Kriterien wird die Kommission mit Unterstützung einer Expertengruppe eine auf die verschiedenen Maßnahmen zur Entnahme von CO₂ zugeschnittene Zertifizierungs-Methodik entwickeln. Das erste Treffen der Expertengruppe ist für das erste Quartal 2023 geplant.

Hintergrund

Durch industrielle Technologien wie Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (BECCS) oder die direkte Kohlenstoffabscheidung aus der Luft und anschließende Speicherung (DACCS) kann Kohlenstoff dauerhaft z.B. in Böden oder in Wäldern gespeichert werden. Dadurch können insbesondere unvermeidbare Emissionen kompensiert und so zur Erreichung der [kürzlich angenommenen erhöhten Zielvorgaben zum Abbau der Emissionen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft \(LULUCF\)](#) beitragen. So sollen die Ziele des [Europäischen Grünen Deals](#) verwirklicht werden.

[Pressemitteilung](#)

[Fragen und Antworten](#)

[Factsheet](#)

[Folgenabschätzung zum Vorschlag](#)

[Weitere Informationen zu nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen](#)

Kommissionsvorschlag zu Verpackungen

Am 30. November 2022 hat die Kommission einen [Vorschlag über neue EU-weite Vorschriften für Verpackungen](#) veröffentlicht. Dieser Vorschlag verfolgt als Hauptziele die Reduktion der Verpackungsabfälle, die Förderung eines hochwertigen geschlossenen Recyclingkreislaufs und die Verringerung des Bedarfs an Primärrohstoffen.

Um diese Ziele zu erreichen, sehen die vorgeschlagenen Regelungen vor:

- Bis 2040 sollen im Vergleich zu 2018 pro Mitgliedstaat und Kopf die **Verpackungsabfälle um 15 % verringert** werden. Dies soll insbesondere durch Wiederverwendung und Recycling erreicht werden.
- Zur Förderung der Wiederverwendung sollen Unternehmen den Verbrauchern einen bestimmten Prozentsatz ihrer Produkte in nachfüllbaren oder wiederverwendbaren Verpackungen anbieten müssen. Zusätzlich wird die klare Kennzeichnung wiederverwendbarer Verpackungen vorgeschrieben und einige Verpackungsformate genormt.
- **Bestimmte Verpackungen sollen außerdem verboten werden**, darunter Miniatur-Shampooflaschen und Einwegverpackungen für Obst und Gemüse. So sollen überflüssige Verpackungen vermieden werden.

- Verpackungen sollen bis 2030 außerdem durch die Einführung vorgeschriebener Gestaltungskriterien und verbindlicher Pfandsysteme uneingeschränkt recyclingfähig werden.
- Weiterhin werden **verbindlich vorgeschriebene Recyclinganteile**, die Hersteller in neue Kunststoffverpackungen aufnehmen müssen, eingeführt.

Zusätzlich soll die Übersichtlichkeit bei Verpackungen verbessert werden. Dazu soll ein neues einheitliches EU-weites Etikett für alle Verpackungen und Abfallbehälter eingeführt werden. Aus diesem soll hervorgehen, aus welchen Materialien die Verpackung gemacht ist und in welchen Abfallbehälter sie gehört.

Außerdem legte die Kommission eine [Mitteilung zu biobasierten biologisch abbaubaren und kompostierbaren Kunststoffen](#) vor. Darin werden klare Regeln für Biomasse, die zur Herstellung biobasierter Kunststoffe verwendet wird, für biologisch abbaubare Kunststoffe und für industriell kompostierbare Kunststoffe festgelegt. So soll sichergestellt werden, dass negative Umweltauswirkungen durch diese Kunststoffe verhindert werden können. Für zukünftige Arbeit im Bereich biobasierter, biologisch abbaubarer und kompostierbarer Kunststoffe soll dies die Grundlage bilden.

Laut Kommission können durch die vorgeschlagenen Vorschriften die Treibhausgasemissionen, der Wasserverbrauch und die Umweltverschmutzung erheblich reduziert werden. Der Vorschlag wird nun im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert werden.

Hintergrund

In den letzten 10 Jahren sind die Verpackungsabfälle in der EU um mehr als 20 % angestiegen. Pro Jahr und Kopf fallen in der EU rund 180 kg an Verpackungsmüll an. Auch für die Zukunft wird ein Anstieg der Verpackungsabfälle bis 2030 von 19 % vorhergesagt, für Abfälle aus Kunststoffverpackungen sogar 46 %. Der Verpackungssektor ist außerdem für einen erheblichen Verbrauch an Primärrohstoffen verantwortlich. So werden 40 % der Kunststoffe und die Hälfte des Papiers in der EU für Verpackungsmaterialien verwendet. Zusätzlich machen Verpackungsabfälle für etwa die Hälfte der Abfälle im Meer aus. Die hier vorgeschlagenen Vorschriften sind Teil des [Aktionsplans für Kreislaufwirtschaft](#) und ergänzen das [erste Maßnahmenpaket zur Kreislaufwirtschaft](#) aus März 2022. Dieses Paket bestand aus einer neuen Verordnung über Ökodesign für nachhaltige Produkte, der EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien und aus Vorschlägen für neue Maßnahmen, um die Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich beim grünen Wandel umfassender einzubringen.

[Pressemitteilung](#)

[Fragen und Antworten Verpackungen](#)

[Fragen und Antworten biobasierte Kunststoffe](#)

[Factsheet Verpackungen und biobasierte Kunststoffe](#)

Aufbau des europäischen Bildungsraumes

Am 18. November 2022 hat die Kommission ihren Bericht über die Fortschritte bei der Vollendung des europäischen Bildungsraums vorgelegt. Darin zieht sie mit Blick auf EU-Ziele für die allgemeine und berufliche Bildung Bilanz. Sie gibt eine Zwischenbilanz zu den laufenden Initiativen und Trends, und sie legt dar, welche Aufgaben noch bis zum Jahr 2025 zu bewältigen sind. Das Spektrum reicht von Blended Learning und Lernen für die nachhaltige Entwicklung über die europäische Hochschulstrategie bis hin zu EU-finanzierten Projekten wie den Lehrkräfteakademien, der Koalition „Bildung für den Klimaschutz“ und den Zentren der beruflichen Exzellenz.

[Pressemitteilung](#)

EU Monitor für die allgemeine und berufliche Bildung 2022

Am 18. November 2022 hat die Europäische Kommission die 11. Ausgabe ihres EU Monitors für die allgemeine und berufliche Bildung vorgestellt. Der vergleichende Bericht des Monitors für allgemeine und berufliche Bildung verfolgt in diesem Jahr insbesondere die Fortschritte bei der Zielerreichung auf EU-Ebene, die als Teil des strategischen Rahmens des Europäischen Bildungsraums vereinbart wurden. Der Anspruch der EU ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern Europas die beste Bildung und Ausbildung zu ermöglichen. Zwar liegen die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten, doch spielt die EU eine wichtige unterstützende Rolle. Der erste Teil des vorliegenden Berichts stellt die Bildungsgerechtigkeit in den Mittelpunkt. Bei jungen Menschen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie im Alter von 15 Jahren unterdurchschnittliche Leistungen erbringen, fast sechsmal höher als bei jungen Menschen aus nicht benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, was auch auf eine starke Übertragung von Bildungsbenachteiligung zwischen den Generationen hindeutet.

[Der Bericht](#)

Innovationsradar-Preis der EU 2022 geht an deutsches Nanotechnologie-Unternehmen

Die Europäische Kommission hat die vielversprechendsten europäischen Innovationen ausgezeichnet, die aus EU-finanzierten Forschungs- und Innovationsprojekten hervorgegangen sind. „NVision Imaging Technologies“, ein deutsches Unternehmen aus der Nanotechnologieforschung, bekommt den Innovationsradar-Preis 2022 für sein metabolisches MRT auf Zellebene. Es zeigt, wie die Quantentechnologie die Möglichkeiten der MRT (Magnetresonanztomographie) erheblich verbessern kann, um die Wirksamkeit medizinischer Behandlungen in frühen Stadien zu erkennen. In drei weiteren Kategorien gingen die Preise nach Rumänien, Belgien und Spanien.

[Pressemitteilung](#)

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut veröffentlicht neue Aufforderung

Das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) hat eine neue Aufforderung zur Projekteinreichung im Rahmen der Initiative „Innovation Capacity Building for Higher Education (HEI)“ gestartet. Über die Aufforderung stehen bis zu 12 Millionen € an EIT-Mitteln für Hochschuleinrichtungen und ihre Partner zur Verfügung. Es geht um die Entwicklung von Projekten, die sich auf den Aufbau von Kapazitäten und die Ausbildung von Talenten in Hightech-Bereichen konzentrieren. Hochschuleinrichtungen und nichtakademische Partner aus Europa und den mit Forschungsprogramm Horizont Europa assoziierten Ländern können sich für diese Aufforderung bewerben, die bis zum 19. Januar 2022 läuft und insgesamt 16 Projekte finanziert.

[Pressemitteilung](#)

Ausschreibung für EU-Kooperationsprojekte von Kultureinrichtungen gestartet

Am 16. November 2022 wurde der aktuelle Call für europäische Kooperationsprojekte von Kultureinrichtungen im Rahmen des EU-Programms Creative Europe veröffentlicht. Ausschreibungsfrist ist der 23. Februar 2023. Wie bereits in der letzten Förderrunde, gibt es drei Förderkategorien: Kleine Kooperationsprojekte mit drei Partnern aus drei Ländern mit einer Förderung von max. 200.000 €, mittlere Kooperationsprojekte mit fünf Partnern aus fünf Ländern und einer Förderung von max. 1 Mio. € sowie große Kooperationsprojekte mit zehn Partnern aus zehn Ländern und einer Förderung von 2 Mio. €. Für die siebenjährige Programmlaufzeit von Creative Europe stehen 2,44 Mrd. € zur Verfügung, um alle Kultursparten und den audiovisuellen Bereich zu unterstützen. Das Gesamtbudget verteilt sich auf drei Säulen: KULTUR (33 %), MEDIA (58 %) sowie Cross-Sector (9 %). Auf das Teilprogramm "KULTUR" entfallen damit für die Laufzeit von 2021 bis 2027 insgesamt 804 Mrd. €. Aktuell hat die EU Kommission außerdem den Förderleitfaden "CulturEU Funding Guide" aktualisiert und überarbeitet, so dass es einfacher ist, relevante Fördermittel in unterschiedlichen EU-Programmen zu finden.

[CulturEU Funding Guide](#)

[Zur Ausschreibung](#)

152. Plenartagung des Ausschusses der Regionen

Vom 30. November bis 1. Dezember 2022 fand die 152. Plenartagung des Ausschusses der Regionen statt. Gastredner waren Ausführungen von Marian Jurečka, stellvertretender Ministerpräsident, Tschechische Republik, Margaritis Schinas, Vizepräsident der Europäischen Kommission für die Förderung unserer europäischen Lebensweise, Janusz Wojciechowski, Kommissar für Landwirtschaft, Cristian-Silviu Buşoi, Vorsitzender des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments, Marlene Mortler, Mitglied des Europäischen Parlaments, und Lilyana Pavlova, Vizepräsidentin der Europäischen Investitionsbank. Mecklenburg-Vorpommern wurde durch Tilo Gundlack, Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommerns, vertreten.

Im Plenum sind folgende Themen behandelt worden: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität; Legale Migration – Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern; EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien; Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme; Reform des Systems der geografischen Angaben; Die nächste Generation von Eigenmitteln für den EU-Haushalt; Die künftige EU-Jugendpolitik; Mehr Unterstützung für Gebiete mit natürlichen und demografischen Nachteilen im Rahmen der Kohäsionspolitik; Kleinstädtische Gebiete als Schlüsselakteure für einen gerechten Übergang; Entwurf einer Entschließung zum Arbeitsprogramm der

Europäischen Kommission und zu den politischen Prioritäten des AdR für 2023; Entwurf einer Entschließung zum Europäischen Jahr der Kompetenzen 2023.

[Tagesordnung](#)

COVID-19: Neuer Impfstoff zugelassen

Die Kommission hat den COVID-19-Impfstoff „VidPrevtyl Beta“ als Auffrischungsimpfung für den europäischen Markt am 11. November 2022 zugelassen. Der von Sanofi und GSK entwickelte proteinbasierte Impfstoff ist der siebte in der EU genehmigte COVID-19-Impfstoff. Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) empfahl die Zulassung einen Tag zuvor, nachdem sie die Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität des Impfstoffs bewertet hatte. Der Impfstoff kann als Auffrischungsimpfung für Erwachsene nach einer Erstimpfung mit einem anderen COVID-19-Impfstoff verwendet werden.

[Pressemitteilung](#)

Medienförderung für Projekte zur Europawahl

Das Europäische Parlament schreibt Förderungen für Medienprojekte aus, die Informationen über die Europawahl 2024 und das Parlament verbreiten und eine möglichst breite Debatte darüber anregen. Ende der Bewerbungsfrist: 26. Januar 2023, 17:00 Uhr (MEZ). Gefördert werden können Medienprojekte von Presseagenturen, Fernsehsendern, Radiosendern, Printmedien und digitalen Medien. Digitale Medien umfassen sowohl rein digitale Medien als auch digitale Plattformen anderer Medien. Der Kofinanzierungsanteil beträgt maximal 70 Prozent der gesamten Projektkosten. Geförderte Projekte sollten zwei Ziele verfolgen:

1. Die Bereitstellung regelmäßiger, verlässlicher, pluralistischer und überparteilicher Informationen über die Europawahl 2024 sowie über die politische und legislative Arbeit des Europäischen Parlaments mit besonderem Fokus auf deren Auswirkungen auf das tägliche Leben der Bürger*innen.
2. Die Förderung der Beteiligung und Einbindung von Bürger*innen und Organisationen der Zivilgesellschaft in die Debatte über die Europawahl 2024.

Hauptkriterien für die Vergabe der Förderung sind die potenzielle Reichweite, das Zielpublikum und die Wirkung der Aktivitäten im Hinblick auf die Sensibilisierung der Bürger*innen für das Europäische Parlament, die Gewährleistung einer weiten Verbreitung und geografischen Ausgewogenheit sowie die Förderung einer breiten öffentlichen Debatte über die EU und die Europawahl 2024.

Die Maßnahmen sollten plattformübergreifend sein, wobei in dem Projektvorschlag eine Strategie für das Online-Engagement dargelegt werden sollte, um die Beteiligung zu fördern und zu erleichtern. Innovative Formate, die erfolgreich Erstwähler*innen erreichen, werden einen Wettbewerbsvorteil haben.

Geförderte Projekte haben eine Laufzeit von mindestens sechs Monaten, finden zwischen dem 1. September 2023 und dem 31. Dezember 2024 statt und müssen bis zum 31. Dezember 2023 beginnen.

[Alle Informationen zur Ausschreibung und zur Bewerbung finden Sie unter diesem Link.](#)

11. Laufende Konsultationen

Binnenmarkt	
16. November 2022 – 8. Februar 2023	Asbestos screening, registering and monitoring
23. September 2022 – 16. Dezember 2022	Ökodesign – Kommission prüft Notwendigkeit neuer Vorschriften über die Umweltauswirkungen von Fotovoltaik
Forschung und Innovation	
1. Dezember 2022 – 23. Februar 2023	Horizont Europa – Zwischenbewertung
1. Dezember 2022 – 23. Februar 2023	Programm Horizont 2020 – Abschlussbewertung
Inneres	
28. November 2022 – 20. Februar 2023	Terrorismusprävention – neue Vorschriften für das Inverkehrbringen und den Einsatz von Chemikalien mit hohem Risiko
Lebensmittelsicherheit	
5. Oktober 2022 – 11. Januar 2023	Überarbeitung der EU-Vorschriften für Lebensmittelkontaktmaterial
Steuern	
13. Oktober 2022 – 26. Januar 2023	Unternehmen in Europa: ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT)
Verbraucherschutz	
28. November 2022 – 20. Februar 2023	Digitale Fairness – Eignungsprüfung des EU-Verbraucherrechts
28. September 2022 – 21. Dezember 2022	Verbraucherschutz – verstärkte Zusammenarbeit bei der Durchsetzung
28. September 2022 – 21. Dezember 2022	Verbraucherrechte – Anpassung der außergerichtlichen Streitbeilegung an digitale Märkte
Verkehr	
14. September 2022 – 7. Dezember 2022	Reisen – besserer Schutz für Reisende und ihre Rechte
Wettbewerb	
29. August 2022 – 19. Dezember 2022	Vorschriften für die beihilferechtliche Würdigung staatlicher Darlehensgarantien – Bewertung

12. Termine

Rat der Europäischen Union und Europäischer Rat	
1. Dezember 2022	EU Big Data Stakeholder Forum
1. Dezember 2022	Coreper II
1. Dezember 2022	Competitiveness Council (Internal market and industry)
2. Dezember 2022	Competitiveness Council (Research and space)
5. Dezember 2022	Future of VET (vocational education and training): the way forward
5. Dezember 2022	Eurogroup
5. Dezember 2022	Transport, Telecommunications & Energy Council
6. Dezember 2022	Semantic Interoperability Community (SEMIC) 2022
6. Dezember 2022	EU-Western Balkans summit
6. Dezember 2022	Transport, Telecommunications & Energy Council
7. Dezember 2022	Sustainable Finance Conference
7. Dezember 2022	European Union Aviation Safety Agency (EASA) Certification Conference
7. Dezember 2022	Coreper II
7. Dezember 2022	Coreper I
7. Dezember 2022	Risk Assessment Research Assembly (RARA) 2022
8. – 9. Dezember 2022	Justice and Home Affairs Council
9. - 14. Dezember 2022	Powering the European digital transition: What can we learn from Cedefop's second European skills and jobs survey
15. - 16. Dezember 2022	European Council
19. Dezember 2022	Transport, Telecommunications & Energy Council
30. Dezember 2022	Informal meeting of trade ministers

Europäische Kommission

2. Dezember 2022	Journalism, Translation and Interpreting: perspectives and challenges
6. Dezember 2022	Funding and financing, REPower EU, energy sector
7. Dezember 2022	Academic conference on the 30th anniversary of the single market
8. – 9. Dezember 2022	Meetings of TEN-E cross-Regional Groups: electricity and offshore, hydrogen and electrolyzers
9. Dezember 2022	European Solar Industry Alliance high-level launch conference

Europäisches Parlament

Dezember 2022	Ausschusssitzungen des Europäischen Parlaments
Dezember 2022	Plenarsitzung des Europäischen Parlaments

Ostseekooperation

Veranstaltungsübersicht: <https://www.europa-mv.de/ostseekooperation/>

15. Dezember 2022	Forum Ostsee Mecklenburg-Vorpommern
-------------------	---

13. Ansprechpartner(innen)

Ansprechpartner(innen)	Themenbereiche
Dr. Lars Friedrichsen Leiter Telefon: +32-2 741-6000 E-Mail: lars.friedrichsen@mv-office.eu	<i>Institutionelle Fragen, Grundsatzangelegenheiten, Demographie , Personalverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit</i>
Dr. Merten Barnert Stellv. Leiter Telefon: +32-2 741-6006 E-Mail: merten.barnert@mv-office.eu	<i>Wirtschaft, Energie, Infrastruktur, Verkehr, Wettbewerbsrecht, Regionalpolitik, Finanzen der EU, Ostseekooperation, KPKR</i>
Dr. Sylvia Völzer Referentin Telefon: +32-2 741-6774 E-Mail: sylvia.voelzer@mv-office.eu	<i>Forschung, Innovation, Kultur, Bildung, Jugend, Sport, Gleichstellung</i>
Henning Machedanz Referent Telefon: +32-2 741-6004 E-Mail: henning.machedanz@mv-office.eu	<i>Justiz, Inneres, Bauen, Digitales, Medien, Integration, Ausschuss der Regionen</i>
NN Referent(in) Telefon: +32-2 741-6003 E-Mail: poststelle@mv-office.eu	<i>Wirtschaft, Arbeit, Tourismus, Gesundheit</i>
Manuel Eymers Referent Telefon: +32-2 741-6005 E-Mail: manuel.eymers@mv-office.eu	<i>Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt</i>
Petra Götz Sachbearbeiterin Telefon: +32-2 741-6003 E-Mail: petra.goetz@mv-office.eu	<i>Haushalt, Organisation, Verwaltung, Veranstaltungen</i>
Alexander Mannewitz Assistenz der Leitung Telefon: +32-2 741-6001 E-Mail: alexander.mannewitz@mv-office.eu	<i>Administration, Digitale Medien, Veranstaltungen</i>